

Anregungen und Bedenken zur frühzeitigen Beteiligung der:

4. Änderung Landschaftsplan II – Dormagen -

Hinweis:

Die frühzeitige Beteiligung wurde gem. Aufstellungsbeschluss gemeinsam für die folgenden Änderungsverfahren durchgeführt:

- 4. Änderung LP II – Dormagen –
- 6. Änderung LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –
- 3. Änderung LP V –Korschenbroich/Jüchen –.

Hieraus ergibt sich, dass je nach Betroffenheit, einige Einwender zu allen drei, andere Einwender aber auch nur zu einem Änderungsverfahren Stellung bezogen haben.

Die in den drei Verfahren eingegangenen Einwendungen wurden zunächst von der Verwaltung fortlaufend nummeriert. Aufgrund der anschließenden Zusammenstellung der Einwendungen zu der jeweiligen Einzeländerung ergibt sich, dass die Nummerierung der Einwender dort nicht mehr fortlaufend ist.

2

Mittendr in : Im Leben

Dormagen



61

Stadt Dormagen 41538 Dormagen

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
41513 Grevenbroich

[Handwritten signature]

Kreisverwaltung
19. März 2010
Neuss

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Mathias-Giesen-Straße 11
41539 Dormagen

Umweltschutz
Fachbereich für Städtebau
Zuständig Herr Reith
Raum 1.20
Telefon 02133 257 331
Telefax 02133 257 265
E-Mail juergen.reith@
stadt-dormagen.de
Az. 61 Ä LP II, III und V
Ihr Schreiben 25.01.2010
Mein Zeichen F 6
Datum 12.03.2010

ENTWÜRGEN

22. März 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

[Handwritten signature]

h. Freyze h.?

[Handwritten mark]

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein – Kreises Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen –

Stellungnahme der Stadt Dormagen gem. Beschluß des Planungs- und Umweltausschusses vom 10.03.2010

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen – nimmt die Stadt Dormagen wie folgt Stellung:

„Die Stadt Dormagen hält grundsätzlich an dem Beschluss des Rates vom 13.09.2007 fest, die in der Landschaftsschutzverordnung ausgewiesenen Flächen in den Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II Dormagen zu übernehmen.

Während für den Änderungsbereich „Sasser Schepp“ keine Bedenken bestehen, ergeben sich für den Bereich Nievenheimer/ Straberger Seen aufgrund der planungsrechtlichen Situation (bestehende FNP-Darstellungen und B-Pläne) sowie der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse im weiteren Verfahren folgende zu berücksichtigende Rahmenbedingungen mit grundsätzlichen Anregungen und Bedenken:

Aufgrund der durch das Plangebiet verlaufenden Gemarkungsgrenzen der heutigen Stadtteile Nievenheim und Straberg, liegt der Änderungsbereich der 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen-, im räumlichen Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 24/ 25, (Rechtskraft seit 27.12.1974, Nievenheim) und Nr. 10, (Rechtskraft seit 23.04.1975, Straberg).

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss Kto 330 522, BLZ 305 500 00
VB Düsseldorf Neuss Kto 3100911018, BLZ 301 602 13
VR Bank Kto 3020200013, BLZ 305 605 48

Allgemeine Sprechzeiten
Mo, Di, Mi 8.30 – 12 Uhr,
Do 14 – 18 Uhr, Fr 8.30 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung
ÖPNV: Bus 881, 882, 883, 884, 885, 886
Haltestelle Marktplatz

Zentrale:
Telefon 02133 257-0
Telefax 02133 257-77000
www.dormagen.de

Zum Aufstellungszeitpunkt befanden sich bereits mehrere Kiesgruben im Plangebiet, in denen intensiv Sand und Kies abgebaut wurde. Neben Festsetzungen zum Kies- und Sandabbau, treffen die Bauleitpläne auch Festsetzungen in Bezug auf die Errichtung wassersportbezogener Infrastruktureinrichtungen. Diese Festsetzungen basieren auf der langfristigen städtebaulichen Zielsetzung der Bauleitpläne, die entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes nach bzw. im Rahmen der anschließenden Reaktivierungsmaßnahmen eine Gestaltung der Landschaft mit Schwerpunktausbildung auf eine freizeitbezogene, wassersportorientierter Naherholung vorsehen. Im Einzelnen werden in den Bauleitplänen „Hafen, Badestrand und Picknikbereiche“ bestimmt (Anlage 4 und 5).

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit den anschließenden Aufstellungsbeschlüssen der Bebauungspläne Nr. 324 „Erholungsanlage Nievenheimer See“ im Jahre 1985 und Nr. 449 „Erholungsanlage Nievenheimer See“ im Jahr 1997 die gleiche Zielsetzung (Freizeit- und Erholungsnutzungen) verbunden waren. Angesichts dieser Zielsetzung war zu diesem Zeitpunkt bereits mit öffentlicher Förderung ein Teil dieser Planungen durch die Errichtung eines Freibades und die tlw. der durch Segler genutzten Wasserflächen umgesetzt worden.

Im Zusammenhang mit den o. g. Neuaufstellungsverfahren wurden auch Beschlüsse zur Aufhebung der bestehenden Bebauungspläne gefasst. Die entsprechenden Verfahren wurden aber nicht zu Ende geführt. Auch wenn die Aufstellungs- und Aufhebungsverfahren letztendlich nicht zur Rechtskraft kamen, dokumentiert dies, dass zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestand, die in den rechtskräftigen Bauleitplänen formulierte städtebauliche Zielsetzung einer schwerpunktmäßig ausgelegten wassersportorientierten Naherholung zu ändern.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zur Zeit die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen vorbereitet wird. Im Rahmen dieses Verfahrens soll auch ein flächendeckendes Nutzungskonzept der Grün- und Freiräume erstellt werden. Ein solches Konzept sollte für den hiesigen Bereich dringlich den Änderungsinhalten der 4. Änderung des Landschaftsplanes II –Dormagen - zugrunde gelegt werden, da hier die langfristige Zielsetzung der dortigen Flächen- bzw. Bodennutzung unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der politischen Gremien formuliert wird.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass nachfolgende Anlagen dem Ziel des Flächennutzungsplanes - Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit-und Erholungsschwerpunkte Nievenheimer Seenplatte gem. NRW LEP III – entsprechen

- o Badestrand: Toilettenhäuschen, Imbisscontainer, Lager, DLRG-Wachstation und DLRG-Container
- o Eingangsbereich: Kassenhäuschen, Vereinshaus Rudern, Bootshaus Rudern, Krananlage Rudern, Steganlage Rudern (keine Anlage nach BauO)
- o Vorderer See: Vereinshaus Segeln, Bootshaus Segeln, Krananlage Segeln, Steganlage Segeln (keine Anlage nach BauO), großer Parkplatz
- o Goldberger See: Schutzhütten für Angler

und nachfolgende, jedoch rechtmäßig genehmigte Anlagen dem Ziel der 4. Änderung des Landschaftsplans **nicht entsprechen**

- o Auskiesungsanlage „Am Straberger See“
- o Auskiesungsanlage an der K12
- o Auskiesungsanlage hinter den Höfen am Goldberger See
- o Wohnhaus an der K 12
- o Goldberger Hof (landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich privilegiert)
- o Salvator Hof (landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich privilegiert).

Die vorhandenen baulichen Anlagen sind insofern im Hinblick auf etwaige Verbote durch die geplante Landschaftsplanänderung – hier Landschaftsschutzgebiet – zu berücksichtigen.

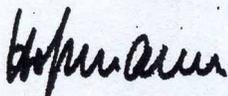
Um den weiteren Betrieb der Freizeitanlagen sicher zu stellen und die baulichen Anlagen auf Dauer zu sichern bzw. eventuell dem Ziel des Flächennutzungsplans und der B-Pläne entsprechende neue Anlagen zuzulassen, ist eine Änderung der textlichen Fassung des Entwicklungsziels erforderlich.

Da für die vorhandenen Gebäude und Anlagen auch Bestandsschutz besteht, muss auch dieser im Landschaftsplan abgedeckt sein. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Anlagen und Freizeiteinrichtungen in Zukunft erneuert werden können und weiter auch genutzt werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die dem Landschaftsplan zuwider laufenden (auch teilweise derzeit geduldeten) Nutzungen, die der Zielsetzung des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes entsprechen, in den Entwicklungszielen berücksichtigt werden sollten, damit hierfür nicht im Einzelfall Befreiungen beantragt werden müssen.

Zusammengefasst bedarf es vor dem o. g. Hintergrund dringend einer einvernehmlichen Abstimmung in Bezug auf etwaige Änderungsinhalte der Landschaftsplanänderung. Grundlage dafür sollte ein aussagekräftiges nutzungsbezogenes Freiraumkonzept – im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – sein.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage mit bestehenden Bauleitplanungen der Stadt Dormagen (FNP, B-Pläne) und des avisierten nutzungsbezogenen Freiraumkonzeptes, das im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in diesem Jahr erarbeitet werden soll, bittet die Verwaltung darum, das Landschaftsplanänderungsverfahren für den Teilabschnitt II – ~~Dormagen~~ – bis auf Weiteres auszusetzen.“



Hoffmann

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 28 Abs. 1 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 11.8.1969 (SGV. NW 2020).

§§ 2,9 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960, S 341).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968, S. 1237) und der Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. I 1969, S. 11).

Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I, S. 21).

§ 103 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW 1970, S. 96).

§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S.433) in der Fassung der Verordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299).

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gliederung der Baugebiete

Gemäß § 5 (3) BauNVO werden die ausgewiesenen MD-Gebiete wie folgt gegliedert:

Zulässig sind nur die unter § 5 (2) Nr. 1 BauNVO aufgeführten Vorhaben einschließlich der dazugehörigen eigen genutzten Wohngebiete.

§ 2 Standortbedingte Anlagen

In den ausgewiesenen SO-Gebieten dürfen nur standort- und zweckgebundene Anlagen, die der Kiesgewinnung im Plangebiet dienen, wie Fördereinrichtungen, Kieswäschereien, Silos etc. errichtet werden. Sie sind nach Beendigung der Einzelmaßnahme der Auskiesung einschließlich ihrer Fundamente, Leitungen etc. zu beseitigen. Die bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften werden hierdurch nicht ersetzt oder eingeschränkt.

§ 3 Lagerung von Abraummassen

Der abzutragende Mutterboden und die sonstigen Abraummassen (Deckschichten etc.) sind getrennt in den ausgewiesenen Flächen für die Lagerung von Abraummassen zu lagern und zu pflegen. (Auf die Vorschriften des § 39 BBauG wird besonders hingewiesen.)

Diese Massen dürfen nicht aus dem Bereich des Plangebietes abgefahren werden, soweit sie für die abschließende Rekultivierung des Gesamtplangebietes benötigt werden. Sie sind entsprechend einem aufzustellenden Plan zur Rekultivierung und Gestaltung der Böschungen und zum Ausrunden der Grubenecken etc. zu verwenden.

§ 4 Flächen für Anlandungen

Die bei der Kiesgewinnung anfallenden nicht zu verwendenden Materialien (Sande, Böden etc.) dürfen nur nach dem vom Auskiesungsunternehmer heizubringenden Betriebs- bzw. Rekultivierungsplan, der die Zustimmung der Gemeinde und Genehmigungsbehörde für die Auskiesung erlangen muß, angelandet bzw. aufgetragen werden.

Die Gemeinde behält sich vor, einen Gesamtrekultivierungsplan für den Planbereich zu erstellen. Die Festlegungen dieses Planes sollen bei den Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden.

§ 4 Flächen für Anlandungen

Die bei der Kiesgewinnung anfallenden nicht zu verwendenden Materialien (Sande, Böden etc.) dürfen nur nach dem vom Auskiesungsunternehmer beizubringenden Betriebs- bzw. Rekultivierungsplan, der die Zustimmung der Gemeinde und Genehmigungsbehörde für die Auskiesung erlangen muß, angelandet bzw. aufgetragen werden.

Die Gemeinde behält sich vor, einen Gesamtrekultivierungsplan für den Planbereich zu erstellen. Die Festlegungen dieses Planes sollen bei den Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden.

§ 5 Böschungen und Abbautiefen

Die Böschungsneigungen, Abbautiefen etc. sind entsprechend den detaillierten Planfestlegungen und Uferprofilen herzustellen. Es muß gesichert sein, daß die festgelegten Böschungswinkel unter und über Wasser nicht durch Erosionen, Wasserbewegungen, Wasserdruck etc. verändert werden bzw. nachstürzen können.

Bei Herstellung der Böschungen ist eine Toleranz von maximal 10 % zu den Festlegungen erlaubt.

Bei Herstellung der Plateaus kann eine weitgehendere Abweichung gestattet werden, wenn hierdurch das festgelegte Planungsziel nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Gestaltungszonen

Die Gestaltungszonen, die innerhalb der inneren und äußeren Abbaugrenze liegen, dürfen bei der Auskiesung nicht abgebaut werden. Maßgeblich für die Begrenzung der Auskiesungen ist die dem See zugewandte innere Abbaugrenze. Das Bodenmaterial der Gestaltungszonen verbleibt für die späteren zusätzlichen erforderlichen Rekultivierungen. Diese Festlegung dient unter anderem dem Erfordernis, die Köhrrichtzonen u.ä. herstellen zu können. Innerhalb der Gestaltungszonen besteht nach erfolgter Auskiesung ein grundsätzliches Geh-Fahr- und Leitungsrecht. Abweichungen von der geplanten Uferlinie können im Einzelfall gestattet werden, wenn sie innerhalb des festgesetzten Abbaugebietes erfolgen, daß Seenzusammenhang nicht gefährden und der Verbesserung des Landschaftsbildes und Planungszieles dienen.

Ausnahmen von der Beschränkung, die Gestaltungszonen ganz oder teilweise abzubauen, können nur zugelassen werden, wenn im Verlauf der Auskiesungsmaßnahmen festgestellt wird, daß diese Massen ganz oder teilweise für eine Rekultivierung nicht benötigt werden und die geplante Uferlinie mit anschließender Böschung durch abschließende Anschüttung hergestellt werden kann.

Die Ausnahme des Abbaues der Gestaltungszone sowie jedwede Auffüllungen können nicht für die Böschungen parallel zur Kölnerstraße erteilt werden, da sichergestellt sein muß, daß die Erweiterung des Sees nach Westen möglich ist.

§ 7 Mutterbodenabdeckung, Rekultivierung

Die Mutterbodenabdeckung hat mit Ausnahme der Flächen, an denen Badestrände geplant sind, auf allen Böschungen und Röhrichtzonen

- a) unter Wasser bis 2 m Wassertiefe, 10 cm;
- b) über Wasser mindestens 30 cm stark

zu erfolgen.

Über Wasser ist der Unterboden vor oder beim Aufbringen des Mutterbodens aufzulockern, um eine Verzahnung beider Bodenarten zu erreichen, damit dem Abrutschen der oberen eingebrachten Schicht vorgebeugt wird.

§ 8 Schutzabstand zur ehemaligen Müllkippe

Die Auskiesungen um die geplante Halbinsel (ehem. Müllkippe) haben unter genauester Beachtung des Planes und insbesondere der Auflagen der Wasserwirtschaft zu erfolgen. Die im Plan dargestellte äußere Abgrabungsgrenze stellt in diesem Bereich eine Mindestschutzgrenze dar. Durch Belange der Wasserwirtschaft kann das Erfordernis eintreten, hier weitere Auflagen in Verbindung mit Verschiebungen von Abbaugrenzen vorzunehmen. Die Böschungswinkel unter Wasser sind so auszubilden (ggf. Unterwasserbermen), daß ein Nachstürzen des verbleibenden gewachsenen Bodenmaterials ausgeschlossen ist. Die Auslaugung des dort gelagerten Müllmaterials durch das Grundwasser muß vermieden werden, damit die Wasserqualität im See und den umliegenden Bereichen (Wassergewinnungsanlagen) gewährleistet ist. Erforderlichenfalls sind nach Angabe Grundwasserbeobachtungsrohre an diversen Stellen in genügender Anzahl herzustellen.

§ 9 Wiederverfüllung

Eine Wiederverfüllung der Wasserfläche oder von Teilen der selben ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Maßnahmen, die der Gestaltung (Rekultivierung) der Uferzonen dienen; wie z.B. das Ausrunden von Kiesgrubenecken oder Längsufern, das Abschieben von Böschungen etc., um z.B. aus gestalterischen- oder Gründen der Sicherheit flachere Neigungen dieser Böschungen zu erhalten.

§ 10 Schutzzonen

Die Flächen zwischen den äußeren Abbaugrenzen und den Grenzen des Planbereiches unterliegen aufgrund ihrer Nähe zu den offenen Wasserflächen folgenden besonderen Schutzbestimmungen:

- a) Das Lagern, Verarbeiten, Verwenden, Herstellen etc. von wasserschädigenden Chemikalien und sonstigen Stoffen;
- b) das Verrieseln von Fäkalien und verschmutzten Flüssigkeiten;
- c) das maßgebliche Verändern an der Beschaffenheit der Bodenoberfläche

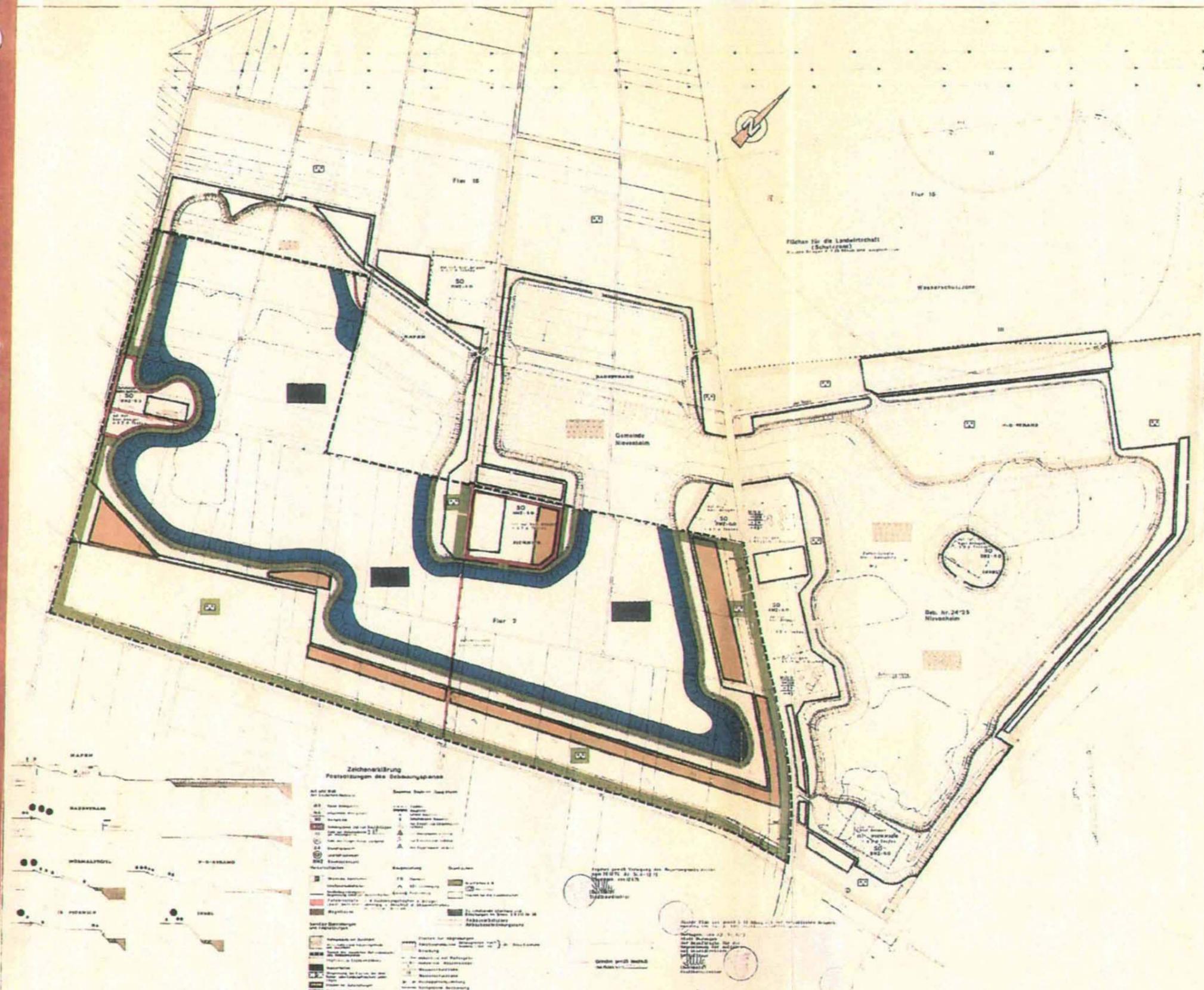
ist in diesem Bereich untersagt.

Ausnahmen hiervon sind Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Diese Maßnahmen müssen in Art, Umfang, Lage und den sich daraus ergebenden Konsequenzen, unschädlich für die Festlegungen dieses Planes sein.

Sonstige anzuwendende Rechtsvorschriften

- a) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 27.7.1957 (BGBI. I, S. 1110) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22.5.1962 (GV NW S. 235) in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) vom 21.11.1972 (GV NW 1972 S. 372) in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich vom 18.8.1970 (Nr. 34 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27.8.1970 -Sonderbeilage-

rechtskräftig: 22.03.1975



1. Allgemeines
Der Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Straberg, Kreis Grevenbroich, ist als Flur 2 im Katasteramt Straberg eingetragen. Er umfasst die Flurstücke 10/1 bis 10/15 und 2/1 bis 2/15. Der Plan ist am 22.03.1975 rechtskräftig geworden.

2. Zweck und Geltungsbereich
Der Zweck des Bebauungsplans ist die Festlegung der städtebaulichen Gestalt der Gemeinde Straberg. Der Geltungsbereich des Plans ist das Gebiet, das durch die Flurstücke 10/1 bis 10/15 und 2/1 bis 2/15 begrenzt ist.

3. Festsetzungen
Der Bebauungsplan enthält folgende Festsetzungen:
- Die städtebauliche Gestalt der Gemeinde Straberg wird durch die Flurstücke 10/1 bis 10/15 und 2/1 bis 2/15 festgelegt.
- Die städtebauliche Gestalt der Gemeinde Straberg wird durch die Flurstücke 10/1 bis 10/15 und 2/1 bis 2/15 festgelegt.

Gemeinde Straberg Bebauungsplan Nr. 10					Kreis Grevenbroich Gemarkung: Straberg Flur 2 Masstab 1:2 000				

Kartenauszug aus GRAPPA OnLine

Maßstab 1 : 12500

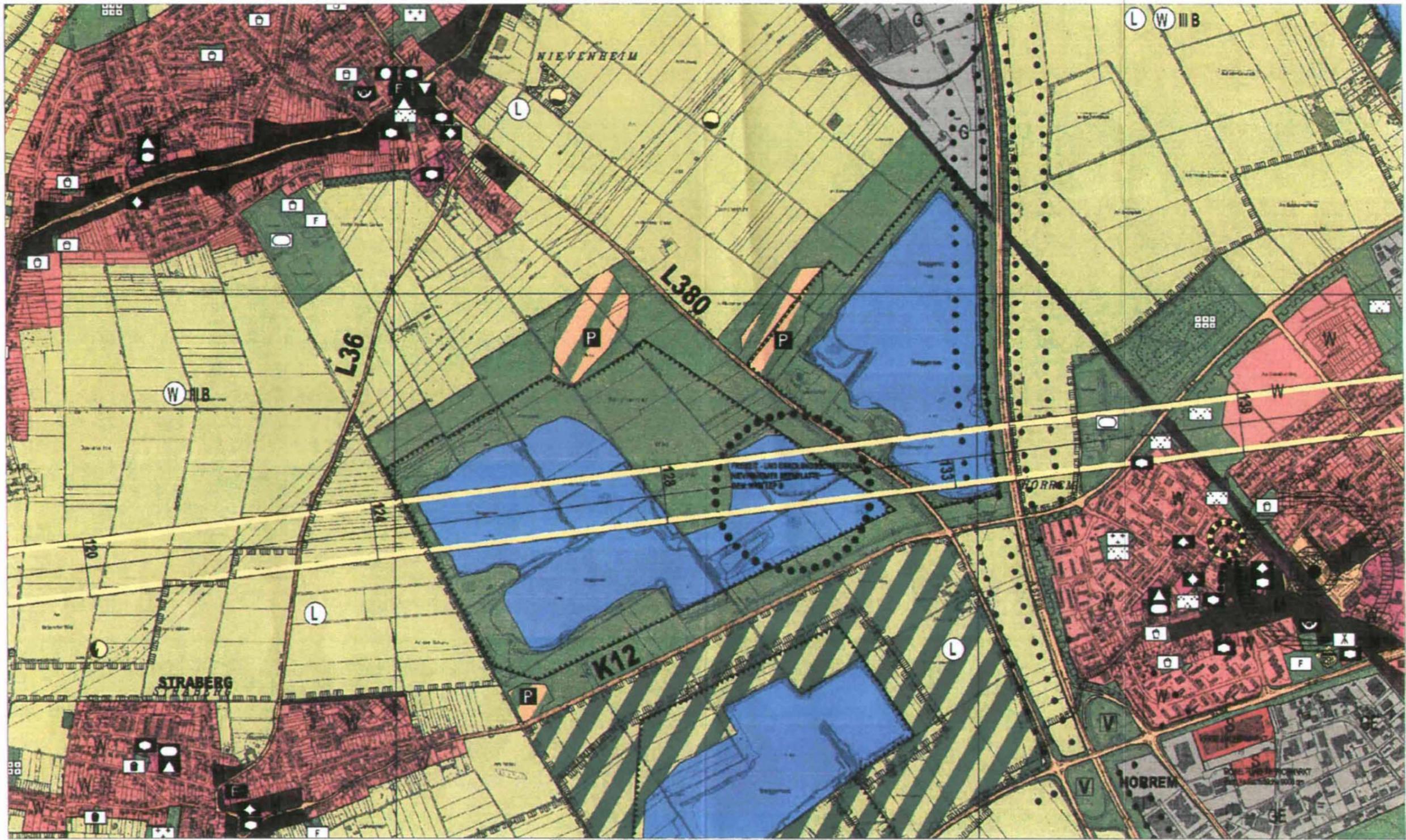
Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt der Stadtgrundkarte
ist nicht flächendeckend aktuell.

Stadt Dormagen

erstellt am 20. Juli 2010

erstellt durch



0 m 1000 m

② Nachtrag

2/9. 4. Änd. LP II

Mittendr in : Im Leben

GA

Dormagen



Stadt Dormagen 41538 Dormagen

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
41513 Grevenbroich

[Signature]
EINGEGANGEN
10. Juni 2010
Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

H. Boyse

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Mathias-Giesen-Straße 11
41539 Dormagen

Umweltschutz
Fachbereich für Städtebau
Zuständig Herr Reith
Raum 1.20
Telefon 02133 257 331
Telefax 02133 257 265
E-Mail juergen.reith@stadt-dormagen.de

Az. 61 Ä LP II, III und V
Ihr Schreiben 25.01.2010
Mein Zeichen F 6
Datum 08.06.2010

7.9.6.

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -
Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Dormagen vom 12.03.2010

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

inzwischen gibt es sowohl vom Eigentümer als auch aus der Politik Bedenken für den Änderungsbereich "Sasser Schopp".

Das zum Teil seit vielen Jahren verfüllte und unmittelbar an den Ortsmittelpunkt von Hackenbroich/Dorfstraße angrenzende Grundstück sollte zu einem geringen Teil nicht in den Landschaftsplan überführt, ja sogar aus der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen werden.

Auf diese Weise könnte eine städtebaulich notwendige Abrundung der Bebauung, bei Darstellung als W-Gebiet erreicht und durch eine adäquate Bau- und Grundstücksgestaltung eine visuelle "Grabenkante" durch Baumpflanzungen erzielt werden.

Ich bitte Sie daher, den Wunsch von Politik und Verwaltung – wenn auch verspätet – in Ihre Abwägung noch mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hoffmann

Peter-Olaf Hoffmann

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss Kto 330 522, BLZ 305 500 00
VB Düsseldorf Neuss Kto 3100911018, BLZ 301 602 13
VR Bank Kto 3020200013, BLZ 305 605 48

Allgemeine Sprechzeiten
Mo, Di, Mi 8.30 – 12 Uhr,
Do 14 – 18 Uhr, Fr 8.30 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung
ÖPNV: Bus 881, 882, 883, 884, 885, 886
Haltestelle Marktplatz

Zentrale:
Telefon 02133 257-0
Telefax 02133 257-77000
www.dormagen.de



Stadt Dormagen 41538 Dormagen

h. große

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Herrn Johannes Nordmann
41513 Grevenbroich

EINGEGANGEN

18. Okt. 2010
[Signature]
Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Mathias-Giesen-Straße 11
41539 Dormagen

Umweltschutz
Fachbereich für Städtebau
Zuständig Herr Reith
Raum 1.20
Telefon 02133 257 331
Telefax 02133 257 265
E-Mail juergen.reith@stadt-dormagen.de
Az. 61 Ä LP II, III und V
Ihr Schreiben 22.06.2010
Mein Zeichen F 6
Datum 13.10.2010

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen Ihr Schreiben vom 28.09.2010

Sehr geehrter Herr Nordmann,

mit beigefügtem Kartenausschnitt komme ich Ihrer Bitte nach, das in meiner Stellungnahme vom 08.06.2010 angesprochene städtebauliche Erfordernis zeichnerisch darzustellen (sich orange-farbene Markierung). *

Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihrer Bitte erst jetzt nachkomme, hatte ich doch die Absicht, meiner Darstellung einen Bebauungsvorschlag des Eigentümers für den unteren Teil der Parzelle in Fortführung der Nachbarbebauung vorzulegen.

Leider hat der Eigentümer den Bebauungsvorschlag bis heute nicht eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[Signature]
Reith

* schräg schraffierter Bereich

Kartenauszug aus GRAPPA OnLine

Maßstab 1 : 708

Stadt Dormagen

erstellt am 06. Juli 2010

erstellt durch



Handwritten signature: H. Nordmann



Fr. Höhnke

kreiswerke
grevenbroich

Ein Unternehmen des
Rhein-Kreises Neuss

Kreiswerke Grevenbroich GmbH • Postfach 501420 • 41502 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung
z. H. Herrn Dipl.-Ing. Johannes Nordmann

im Hause

EINGEGANGEN

05. März 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Am Schellberg 14
41516 Grevenbroich

Telefon 02182 1705-0
Telefax 02182 1705-15
www.kw-gv.de
info@kw-gv.de

Sparkasse Neuss
Kontonummer 240 390 625
Bankleitzahl 305 500 00

04.03.2010

Daniel Caspers
Telefon 02182 1705-30
daniel.caspers@kw-gv.de

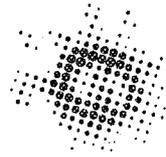
Stellungnahme bezüglich der Änderung von Landschaftsplänen

Sehr geehrter Herr Nordmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.01.2010 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Änderung der Landschaftspläne II, III und V.

Die Erläuterung zum Entwicklungsziel 1 J im Landschaftsplan II – Dormagen besagt, dass die Stadt Dormagen in enger Abstimmung mit dem Planungsamt des Rhein-Kreises Neuss ein Konzept entwickelt, welches ggf. Einfluss auf die noch zu rekultivierenden Bereiche nehmen kann. Die Kreiswerke sind als Eigentümer für die zukünftige Pflege und Verkehrsicherungspflicht zuständig. Aus unserer Sicht muss in der Erläuterung der Zusatz erfolgen: „die Stadt Dormagen in enger Abstimmung mit dem Planungsamt des Rhein-Kreises Neuss und der Kreiswerke Grevenbroich GmbH“.

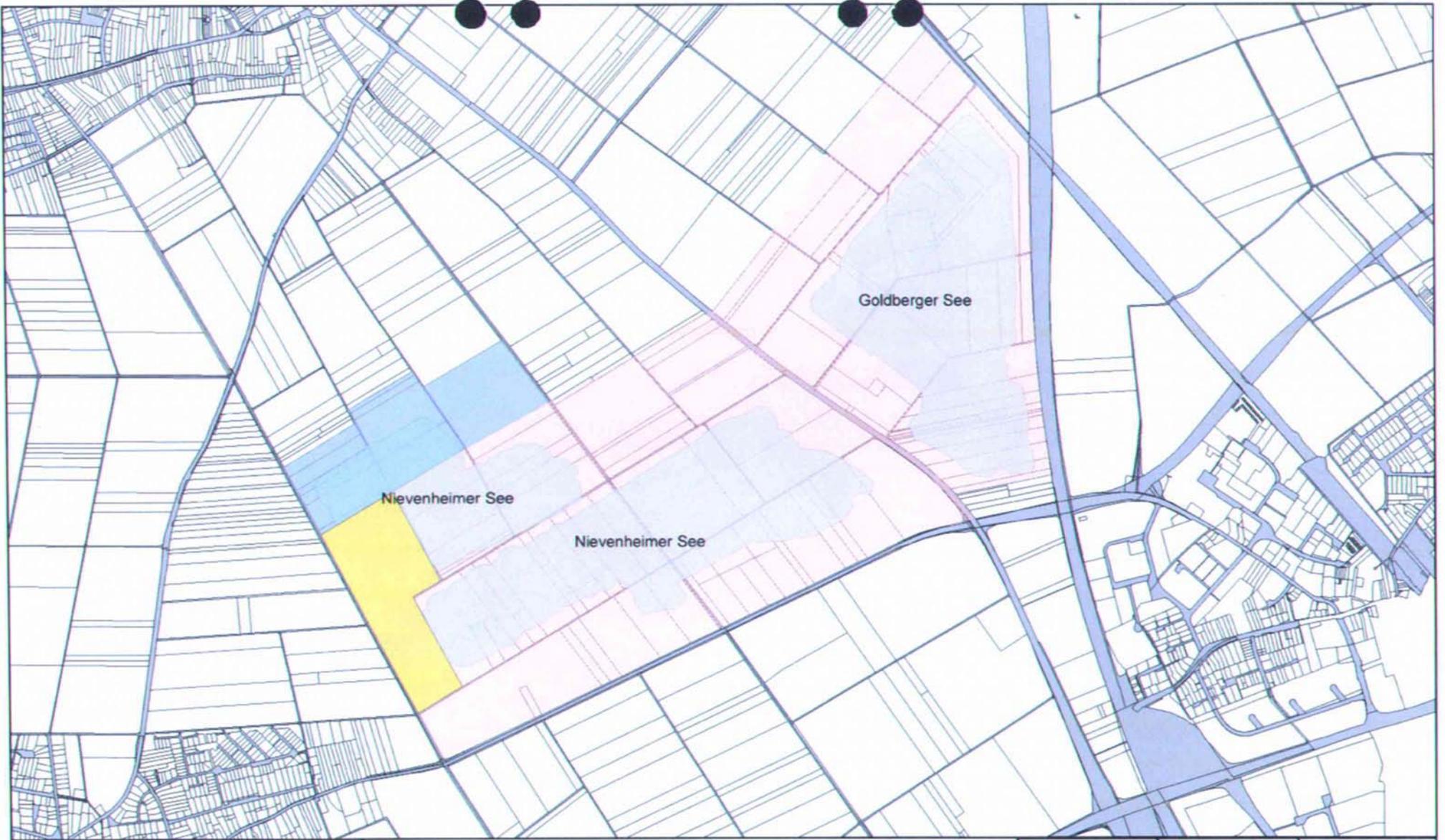
Bezüglich des Landschaftsplanes II – Dormagen machen wir Sie darauf aufmerksam, dass sich der unbefestigte Parkplatz für die Gäste des Naturbades auf Gemarkung Straberg, Flur 2 Nr. 13 befindet. Eine Verlegung des Parkplatzes wurde in der Vergangenheit geprüft und ist aus wirtschaftlichen, verkehrs- und eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich. Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück 13 das Pachtgelände des Yacht-Club Bayer Leverkusen e. V., auf dem bereits mehrere Gebäude errichtet sind. Auch auf Flurstück 4 wurden bereits einige bauliche Anlagen (u. a. eine Krananlage) errichtet. Durch die Einstufung in 1J wird der Betrieb der bestehenden Nutzungen gefährdet. Erneuerungen, Erweiterungen oder Änderungen, die im Interesse der Bevölkerung oder Stadt liegen, werden erschwert bzw. ausgeschlossen. Daher ist die Ausweitung des Entwicklungszieles 4 (siehe beiliegendem Plan, gelbe Markierung) auf die betroffenen Flurstücke aus unserer Sicht sinnvoll, um Beeinträchtigungen im Bezug auf die wasserorientierte Naherholung auszuschließen.



Wir bitten, die genannten Bedenken bei der Änderung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Stelten



kreiswerke
grevenbroich

Ein Unternehmen des
Rhein-Kreises Neuss



Maßstab:	1:15.000
Bearbeiter:	
Datum:	23.02.2010

kl. große



RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.

Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V., Hundhausenstraße 15, 41515 Grevenbroich

Kreishaus Grevenbroich
Amt f. Entwicklungs- und Landschaftsplanung
41513 Grevenbroich

KREISBAUERNSCHAFT
EINGEGANGEN NEUSS-MÖNCHENGLADBACH E.V.

04. März 2010
Rhein-Kreis-Neuss
Amt 61

04. März 2010

vorab per Fax 601-86130

- ~~3. Änderung des Landschaftsplans Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt V - Korschenbroich/Jüchen~~
- 4. Änderung des Landschaftsplans Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen
- ~~6. Änderung des Landschaftsplans Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich~~

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben aufgeführten Verfahren nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zunehmend kritisch sehen wir das Entwicklungsziel 2 K „Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente“, dessen Verwirklichung praktisch nur in weiten und offenen Agrarlandschaften in Frage kommt.

Die moderne Landwirtschaft ist gerade auf weite und offene Agrarlandschaften angewiesen.

Die Bewirtschaftung von Flächen in kleinstrukturierten Agrarbereichen ist für die landwirtschaftlichen Betriebe, da diese mit erhöhten Kosten verbunden ist, zunehmend unwirtschaftlich. Bei der vorherrschenden Marktsituation bei vielen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Betriebe aber geradezu zur Kostensenkung verdammt,

wenn sie wirtschaftlich überleben wollen. Kostengünstig sind aber nur große zusammenhängende Flächen zu bewirtschaften.

Hinzu kommt, dass die Bewirtschaftung relativ kleiner Flächen mit im Zuge des technischen Fortschritts immer größer und leistungsstärker werdenden Maschinen teilweise kaum noch möglich ist. Die Umsetzung des Entwicklungsziels 2 K würde aber gerade zu einer Verkleinerung von größeren und daher relativ kostengünstig zu bestellenden Bewirtschaftungseinheiten führen. Dies wird um so deutlicher, wenn man die in der Erläuterung dieses Entwicklungszieles aufgeführten, sogenannten strukturierenden und belebenden Elemente betrachtet. Ein Teil dieser Elemente bzw. Maßnahmen gehört unserer Meinung nach in den Bereich der Suchräume, die einige kreisangehörigen Gemeinden, so z.B. die Städte Dormagen und Korschenbroich, zur Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet ausgewiesen haben. Es handelt sich hierbei um Räume, in denen eine Landwirtschaft im vorstehend beschriebenen Sinne mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin langfristig nicht mehr durchführbar scheint.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass der Kreis diese Vorgehensweise der Ausweisung von Suchräumen zur Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen am Beispiel der Stadt Dormagen ausdrücklich als vorbildlich gelobt hat. Die Umsetzung des Entwicklungszieles 2 K in den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften würde dies jedoch konterkarieren. Wir halten daher eine Neubewertung dieses Zieles für dringend erforderlich.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass von der 4. Änderung zum Teilabschnitt II – Dormagen – der landwirtschaftliche Betrieb „Goldbergerhof“ unseres Mitglieds Jürgen Klein betroffen ist. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes dürfen durch die vorgesehene Schutzausweisung nicht beeinträchtigt werden. Wir regen an, die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes und die unmittelbar daran angrenzenden Betriebsflächen, die zumindest in der Vergangenheit zum Teil gewerblich genutzt wurden oder sogar heute noch werden, von der Schutzausweisung auszunehmen.

Gleiches sollte selbstverständlich für alle in ähnlicher Weise betroffenen landwirtschaftlichen Hofstellen gelten, unabhängig davon, ob diese in dem von der Änderung betroffenen Teilabschnitt II ~~oder in den beiden anderen von einer Änderung des Landschaftsplans betroffenen Teilabschnitten III und V~~ liegen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir unabhängig von den aktuell vorgesehenen Änderungen des Landschaftsplanes sehr an einem Gespräch über die Umsetzung diverser Entwicklungsziele, insbesondere des Entwicklungsziels 2 K, in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen interessiert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Ass. jur. Herzogenrath
Kreisverbandsdirektor



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

(6)

Geschäftsbereich
Standortpolitik

fr. Höhnke
7

M. Ingeß

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Ihre Nachricht vom

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung
Herrn Dipl.-Ing. Johannes Nordmann
Kreishaus Grevenbroich
41513 Grevenbroich

Ihr Ansprechpartner
Silke Hauser
Hau / schü
E-Mail
hauser@krefeld.ihk.de
Telefon
02151 635-344
Telefax
02151 63544-344
Datum
4. März 2010

RECEIVED
13.3.2010
Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II „Dormagen“

Sehr geehrter Herr Nordmann,

die 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II, betrifft zwei Änderungsbereiche. Gegen die Erweiterung des Änderungsbereichs „Sasser Schopp“ bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein keine Bedenken. Erhebliche Bedenken tragen wir jedoch gegen die Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum Änderungsbereich „Nievenheimer See“ vor:

Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19. Februar 2008 aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahr 1970. Die von der Bezirksregierung in diesem Zusammenhang unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche sollen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgesetz festgesetzt werden.

Die Flächen der sogenannten Nievenheimer Seen sowie des Goldberger Sees mit seinem Umfeld sollen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes übernommen werden. Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 soll räumlich um diesen Bereich erweitert werden und das

Seite 1 von 4



Seite 2 zum Schreiben vom 04. März 2010

Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen als Vorrangflächen für die naturbezogene Erholung“ festgesetzt werden. Der Bereich des Nievenheimer Sees soll das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ erhalten. Die Fläche südlich des Goldberger Sees angrenzend an die K 12 soll das Entwicklungsziel 2K „Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente“ erhalten. Weitere Angaben, aus welchen Gründen das betroffene Gebiet als landschaftlich wertvoll eingestuft wird und eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet notwendig ist, werden in den Unterlagen zum Änderungsverfahren nicht getätigt.

Die in Rede stehenden Flächen sind Teil eines im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Dieser BSAB wurde im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans dargestellt. Im Stadtgebiet Dormagen wurden zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 14 Interessenbereiche mit insgesamt 568 ha wirtschaftlich nutzbaren Abgrabungsbereichen seitens der Wirtschaft gemeldet. Von diesen wurden jedoch lediglich zwei Flächen (2301-06-A und 2301-09-A) mit insgesamt 59 ha in den Regionalplan aufgenommen. Von diesen 59 ha liegen 50 ha in dem hier in Rede stehenden Bereich.

Die Auswahl der möglichen BSAB erfolgte unter Zugrundelegung weitgehend restriktiver Vorgaben seitens der Bezirksregierung. Beurteilungskriterien für eine Nichtaufnahme als BSAB bzw. als Sondierungsfläche waren unter anderem die Lage der Interessenbereiche in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch die engen Kriterien bei der Auswahl der BSABs seitens der Bezirksregierung wurden von den im Rhein-Kreis Neuss insgesamt 1.097 ha angemeldeten Interessenbereichen lediglich die genannten 59 ha in dieser Änderung des Regionalplanes dargestellt.

Demzufolge sind künftig im Rhein-Kreis Neuss nur in diesen Bereichen Erweiterungen oder Neuaufschlüsse von Abgrabungsvorhaben möglich. Das bedeutet aber auch, dass diese Bereiche im Sinne einer nachhaltigen Ressourcennutzung von anderen rechtlichen Nutzungsansprüchen freigehalten werden müssen.



Seite 3 zum Schreiben vom 04. März 2010

Diesem Tenor entspricht auch Ziel I zu Kapitel 3.12 des Regionalplans, in dem in Absatz 2 festgelegt wurde, dass in den zeichnerisch dargestellten BSABs der Abbau zu gewährleisten ist. Die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Die Unterschutzstellung der in Rede stehenden Flächen verstößt somit gegen die Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Düsseldorf.

Zudem wird durch die oben aufgezeigte Disparität zwischen abbauwürdigen Flächen und zugelassenen Abgrabungsflächen deutlich, dass der Belang der Rohstoffsicherung an diesem Standort eine besondere Bedeutung hat. Da im Rhein-Kreis Neuss außer im Bereich der Stadt Kaarst keine größeren Konzentrationszonen für Abgrabungsflächen zur Verfügung stehen, würde eine Unterschutzstellung, die den Rohstoffabbau verhindern oder auch nur erschweren bzw. verteuern würde, zu gesamtwirtschaftlichen Negativeffekten im Rhein-Kreis Neuss führen.

Wie bereits oben dargelegt, wird in den Planunterlagen nicht weiter dargelegt, aus welchen naturschutzfachlichen Gründen das betroffene Gelände unter Schutz gestellt werden soll. Es werden lediglich rechtliche Gründe angegeben. Die Tatsache, dass das in Rede stehende Gebiet in einer Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung aufgeführt wird, kann jedenfalls für sich allein nicht Grund für eine Unterschutzstellung sein. Ob die in Rede stehende Fläche den Anforderungen nach § 21 Landschaftsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen genügt, kann unsererseits nicht beurteilt werden, da hierzu keine Informationen geliefert werden.

Landschaftsschutzgebiete sind gekennzeichnet durch ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Wenn auch nach § 21 c Landschaftsschutzgesetz NRW die besondere Bedeutung für die Erholung Anlass für die Unterschutzstellung einer Fläche sein kann, so kann dies jedenfalls nicht für das hier in Rede stehende Gebiet gelten, denn durch den eindeutigen Vorrang des Bereichs für Abgrabungsvorhaben muss das landschaftsrechtliche Interesse an dieser Stelle zurückstehen.

Die Industrie- und Handelskammer erhebt erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes und regt darüber hinaus an, dem Ziel der Rohstoffsicherung in-



Seite 4 zum Schreiben vom 04. März 2010

sofern Rechnung zu tragen, als dass der gesamte im Regionalplan dargestellte BSAB aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeklammert wird.

Im Zuge der von uns durchgeführten Information betroffener Unternehmen haben sich die betroffenen Betriebe mit ihren Einzelbelangen an uns gewandt. Wir übersenden Ihnen anbei die Kopien der Anschreiben mit der Bitte, diese entsprechend in das Verfahren aufzunehmen. Die Ausführungen der Unternehmen belegen die Unvereinbarkeit zwischen Unterschutzstellung und wirtschaftlicher Tätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

i. A. Silke Hauser

Gartenbau Tillmanns

Inhaber Jürgen Klein

Tillmanns Inh. Jürgen Klein Goldberger Hof 41542 Dormagen

IHK Mittlerer Niederrhein
Frau Silke Hauser
Postfach 10 10 62

47710 Krefeld

22. FEB. 2010

M

Gartenbau Tillmanns

Inhaber Jürgen Klein
Goldberger Hof
41542 Dormagen
Telefon: 02133-90272
Telefax: 02133-90914
Mobil: 0172-6910910

Dormagen, 18.02.2010

Ihr Schreiben vom 02.02.2010

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II „Dormagen“

Sehr geehrte Frau Hauser,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben und dass Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

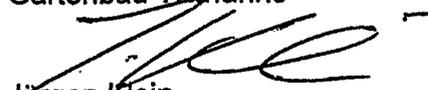
Nach Durchsicht des Landschaftsplans II komme ich zur Feststellung, dass mein Betrieb, mit zur Zeit 10 festangestellten Mitarbeitern, stark in seiner Existenz bedroht ist, falls diese 4. Änderung im Landschaftsplan II in Dormagen verabschiedet wird. Besonders Ordnungs-Nr. 6.2.2, Position II, „Verboten ist insbesondere“ die Punkte 1, 2, 4, 6, 7, und 10 betreffen meinen Betrieb, der mitten in der geplanten Fläche „Goldberger See“ liegt.

Ich hoffe, dass Sie alle o. g. Punkte in Ihrer Stellungnahme aufnehmen und somit Schlimmeres für meinen Betrieb verhindert werden kann.

Gern stehe ich für Rückfragen unter den o. g. Rufnummern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gartenbau Tillmanns


Jürgen Klein

KAV GmbH * Am Schellberg 7 * 41516 Grevenbroich

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Postfach 10 10 62
47710 Krefeld

Eing. 25. FEB 2010
Krefeld

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
JK/ki

Datum
23.02.10

Ident-Nummer 0000025259

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II „Dormagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Fa. Münchrath haben wir erfahren, dass der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt die landschaftsrechtlichen Regelungen für den „Goldberger See“ zu ändern.

Mit dieser Maßnahme sind wir als Eigentümer der nachfolgenden Grundstücke nicht einverstanden.

Für den „Goldberger See“ hat die Stadt Dormagen Pläne für die „Freizeitgestaltung Goldberger See“ ausgearbeitet. Daraufhin haben wir von der Fa. Münchrath einige Parzellen des „Goldberger Sees“ gekauft und langfristige Pachtverträge abgeschlossen mit:

1. Surfverein
2. Tauchverein
3. Angelverein
4. RTL Grundy Ufa
5. Rheinkies-Baggerei Wesel Dr. Wolfgang Boettger GmbH & Co. KG Die Rheinkies-Baggerei Wesel Dr. Wolfgang Boettger GmbH & Co. KG beabsichtigt im Auftrag der Fa. Münchrath eine Erweiterung zur Auskiesung zu erlangen. Im Dezember 2009 wurde dieses Vorhaben vorerst abgelehnt. Die Rheinkies-Baggerei Wesel Dr. Wolfgang Boettger GmbH & Co. KG ist in Revision gegangen. Für das bereits ausgekieste Gelände gibt es keinen rechtskräftigen Rekultivierungsplan.

Zusätzlich sind weitere Investitionen in Freizeitaktivitäten geplant, die an den endgültigen Ausgang des Prozesses gebunden sind.

Bankverbindung: Sparkasse Neuss
BLZ 305 500 00
Konto 80227945

HRB 9378 Mönchengladbach
Steuer-Nr.: 114/5704/1695
Geschäftsführer:
Oliver Osterland / Jürgen Klaus

Folgende Grundstücke befinden sich in unserem Eigentum: Flur 15 mit den Parzellen-Nummern 49, 151, 152, 153, 156, 159, 160, 162, 164, 167, 181, 183, 187, 192.

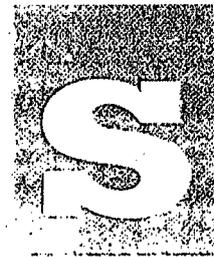
Wir bitten Sie dazu beizutragen, dass der Goldberger See aus der neuen landschaftsrechtlichen Regelung ausgeschlossen wird. Zumal der See und unsere Grundstücke unmittelbar zwischen der Autobahntrasse und der stark befahrenen L 380 liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Klaus
KAN Gröblich

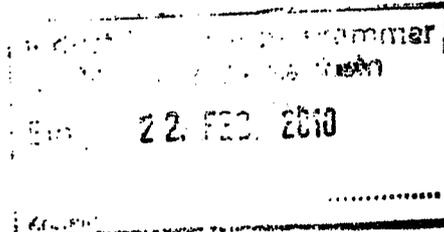
STRABERG-KIES GmbH



Straberg-Kies GmbH · Postfach 1161 · 56643 Nickenich

IHK
Mittlerer Niederrhein
Geschäftsbereich Standortpolitik
Postfach 10 10 62

47710 Krefeld



Betrieb: Telefon (02133) 80387
Telefax (02133) 82250
Am Straberger See
41542 Dormagen

Büro: Telefon (02632) 82078/79
Telefax (02632) 81853
Auf dem Teich 10
56645 Nickenich

18.02.2010
pol-schg

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II "Dormagen"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr verehrte Frau Hauser,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.02.2010.

Zu der beabsichtigten 4. Änderung des Landschaftsplanes nehmen wir aus unserer Sicht wie folgt Stellung:

1. Die geplante Änderung betrifft Gebiete, die durch den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Kreises Neuss vom 15.08.2001 (Az. 68.2/4/97) zur Abgrabung und anschließenden Rekultivierung freigegeben sind. Von der Abgrabung betroffen sind die Grundstücke:

Gemarkung Straberg, Flur 2, Flurstücke 7 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 22 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 222 tlw., 223 tlw., 224 tlw., 225 tlw., 280 tlw.

und

Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 41 tlw., 42 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 100 tlw., 102, 104 tlw., 106 tlw.

Von der durchzuführenden Herrichtung betroffen sind die Grundstücke:

Gemarkung Straberg, Flur 2, Flurstücke 5 (Betriebsgelände),
6 tlw., 153 tlw., 220 tlw., 225 tlw.

und

**Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw.,
20 tlw., 21 tlw., 25 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 58 tlw.,
95 tlw., 96 tlw., 102 tlw., 104 tlw. und 106 tlw.**

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2032.

Es muss sichergestellt sein, dass die angestrebte Änderung des Landschaftsplanes auf die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.08.2001 abgestimmt ist und die Durchführung des planfestgestellten Vorhabens nicht behindert oder erschwert (§ 16, Abs. 2, Satz 2, LG NRW).

2. Die geplante Änderung betrifft Gebiete, die durch den gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) in der am 09.12.2008 in Kraft getretenen Fassung der 51. Änderung als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei zum Teil auch um Flächen, die von der zu Ziff. 1 genannten Planfeststellung noch nicht umfasst sind, insbesondere um die Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke: 20, 19, 18, 17, 16, 21, 104, 103 und 14 sowie 32, 33, 34, 35, 42 und 41.

Es muss sichergestellt sein, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht mit den Zielen des Regionalplanes kollidieren (§ 16, Abs. 2, Satz 1, LG NRW).

Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2 des Regionalplanes lautet:

„In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.“

Diesem Ziel dürfte jedenfalls die Festsetzung eines Landschaftschutzgebietes, das auch die in das o. g. BSAB fallenden Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke: 20, 19, 18, 17, 16, 21, 104, 103 und 14 sowie 32, 33, 34, 35, 42 und 41 erfasst, zuwiderlaufen.

Der Planentwurf bedarf insoweit der Korrektur.

Wir bitten höflich, die vorstehenden Gesichtspunkte in Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

~~STRABERG KIES~~
~~GmbH~~

Anlagen

6A

Fr. Höhnke

E I N G A N G
Amt 65
- 3. FEB. 2010
Rhein-Kreis Neuss



Thyssengas GmbH, Hamborner Straße 229, 47166 Duisburg

Rhein - Kreis - Neuss
Der Landrat
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 2 - 16
41515 Grevenbroich

Zentrale Aufgaben, Netzbetrieb - Dokumentation

Ihre Zeichen	Frau Höhnke/Herr Große
Ihre Nachricht	25.01.2010
Unsere Zeichen	ETG-Z-D,2593-TÖB-2010
Aktenzeichen	3.3.6.0.17
Name	Zwolinski
Telefon	02 03/55 55-27 40
Telefax	02 03/55 55-26 62
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

EINGEGANGEN

04. Feb. 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

h. Frope

Duisburg, 27.01.2010

- 4. Änderung des LP II – Dormagen
- ~~6. Änderung des LP III – Meerbusch / Kaarst / Kerschenbroich~~
- ~~3. Änderung des LP V – Kerschenbroich / Jüchen~~

Gasfernleitung

Doppeltg. A. Nievenheim LNr. 200/12/3 DN 100/300 Schutzstreifen 8,0 m einschließlich Begleitkabel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die RWE Transportnetz Gas GmbH ist am 24. Juli 2009 auf die Thyssengas GmbH verschmolzen worden. Thyssengas hat die gesetzliche Rechtsnachfolge der RWE Transportnetz Gas GmbH angetreten. Planungen der Träger öffentlicher Belange richten Sie bitte deswegen direkt an die Thyssengas GmbH, Königswall 21, in 44137 Dortmund.



Innerhalb der Plangebietsgrenzen der 4. Änderung des LP II – Dormagen verläuft unsere o. g. der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck über 16 bar.

Für Leitungen über 16 bar Betriebsdruck gilt die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17.12.1974.

Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung müssen Gashochdruckleitungen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt für Gashochdruckleitungen mit Betriebsdrücken über 16 bar das DVGW-Arbeitsblatt G 463.

Thyssengas GmbH
Königswall 21
44137 Dortmund
T +49 231 438-05
F +49 231 438-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Klaus Homann
(Vorsitzender)
Dr. Wandulf Kaufmann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
USt.-IdNr. DE 1194 97 635

Die Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und der die räumlichen Voraussetzungen zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466 -1 schafft.

Häufig verläuft parallel zu den Leitungen ein Betriebskabel.

Unsere v.g. Gashochdruckleitung und deren Schutzstreifen wird von dem Änderungsbereich Nievenheimer See betroffen.

Wir können der 4. Änderung des Landschaftsplan nur dann zustimmen, wenn alle Maßnahmen, die gemäß den vorgenannten Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, um den Bestand und den Betrieb der Leitungen zu sichern, den bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Tätigkeiten zugeordnet werden, so dass sie von den Verboten unberührt bleiben.

Hierunter fallen:

1. Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse, oder so, dass die Linienführung im Blickfeld liegt.
2. Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung.
3. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist.
4. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitung behindern und die Anlagen durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt).
5. Geräuschvolles Entspannen der Leitung bei Betriebsmaßnahmen.
6. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders auch der Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte.

Darüber hinaus beziehen wir uns auf das Bundesnaturschutzgesetz, wonach gemäß - Übergangs- und Schlussbestimmungen - durch Naturschutz und Landschaftspflege Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Versorgung - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

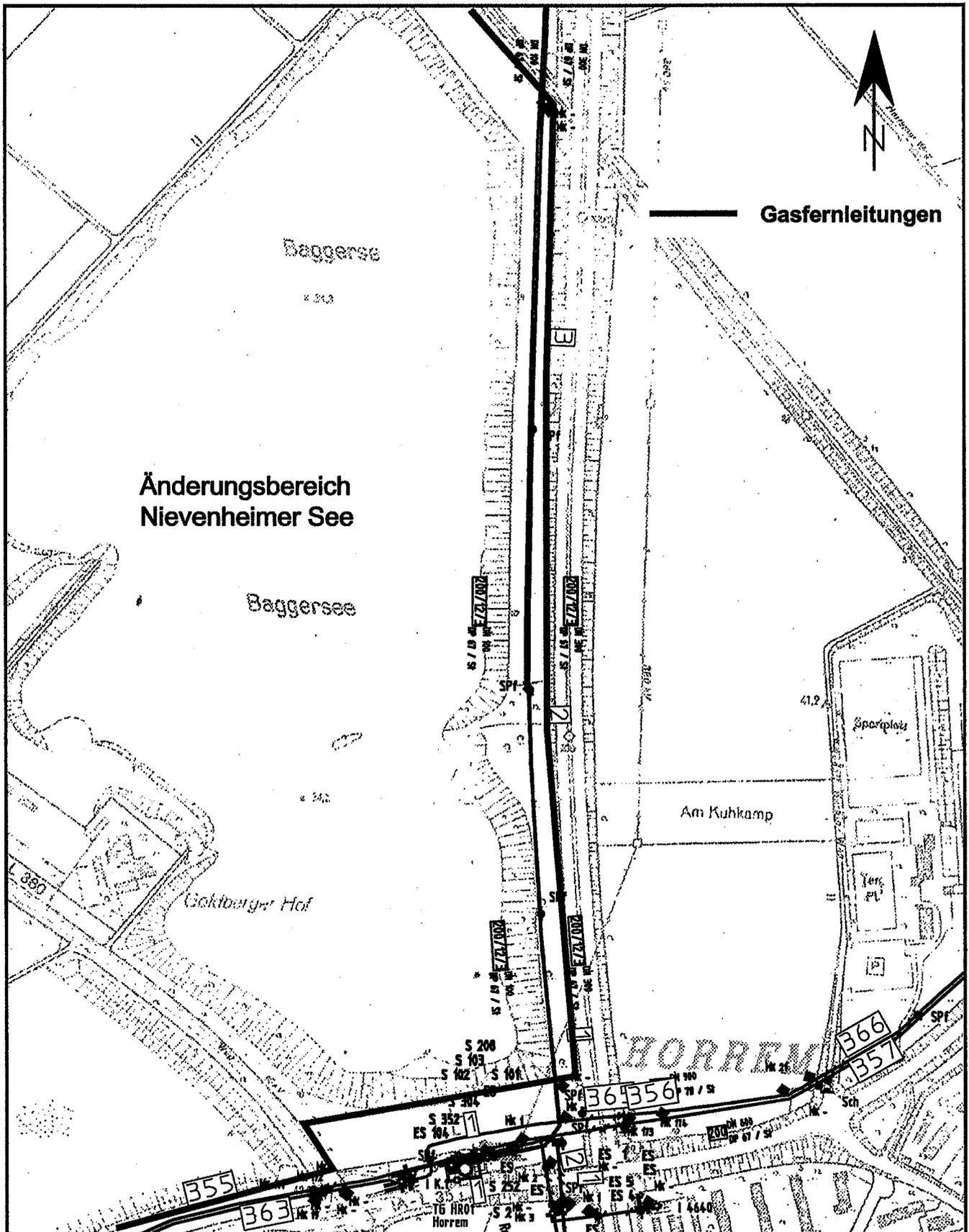
Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen der Leitungsschutzstreifen durchgeführt werden, bitten wir aus Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung unserer Betriebsstelle in **Bergheim, Telefon 0 22 71/47 55-42 06, Herr Knabe** .

Von der ~~6. Änderung des LP III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich und der 3. Änderung des LP V – Korschenbroich / Jüchen~~ werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH


Morck


Zwolinski



**Änderungsbereich
Nievenheimer See**

Gasfernleitungen

In diesem Plan sind Veränderungen des Erdgasleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen zu Lage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung, Einweisung vor Ort o.a.) festzustellen. Vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Erdgasleitung sind aktuelle Leitungsveränderungen grundsätzlich bei der zuständigen RWE Dienststelle zu erfragen. In diesem Planausschnitt können noch andere Versorgungsleitungen liegen.

Thyssengas GmbH



Ort / Projekt

4. Änderung des LP II - Dormagen

Mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes
Kontroll-Nr. 13-3617.7

Strasse / Baugelbiet / Plan Nr.

Änderungsbereich Nievenheimer See

PlanTyp

2593-2010

Maßstab

1:5000

Erstellt von

ETG-Z-D

Erstellt am

27.01.2010

EINLEITUNGEN

09. Feb. 2010

Rhein-Kreis Neuss

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Rhein-Kreis Neuss
Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Ihr Zeichen
Volker Große

Ihre Nachricht vom
25.01.2010

Ralf Sulzbacher

an
PLEdoc GmbH

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledodoc.de

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201 3659 325

unser Zeichen
PB_207894

Datum
08.02.2010

Anderung von Landschaftsplänen des Rhein-Kreises Neuss 4. Änderung des LP II – Dormagen

- hier:
1. Doppelleitungssystem der NETG (Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG), Gesamtschutzstreifenbreite 14 m
 - a) Ferngasleitung Nr. 200, DN 800, Blatt 350 - 355, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 10 m
 - b) Parallelleitung Nr. 600, DN 900, Blatt 357 – 367
 2. Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Solotrasse zur Ferngasleitung Nr. 12/16/3, Blatt 3 b – 3g, Schutzstreifenbreite 2 m
 3. Kabelschutzrohranlage GLT 903/011 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, LWL-Kabelverlegung Düsseldorf – Aachen Los 1, Blatt 3 b – 3g, Schutzstreifenbreite 2 m

Interessenvertretung E.ON Ruhrgas AG

6. Änderung des LP III – Meerbusch/ Kaaret/ Korschenbroich – nicht betroffen
3. Änderung LP V – Korschenbroich/Jüchen – nicht betroffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unseren Aufgaben gehören unter anderem die Leitungsauskunft und technische Dokumentation für die eingangs aufgeführten Versorgungseinrichtungen.

Geschäftsführerin: Anne-Kathrin Wirtz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledodoc.de • Internet: www.pledodoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Deutsche Bank AG Hannover (BLZ 250 700 70) Konto-Nr. 56 109 200

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



In den Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen nach der 4. Änderung –Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung- haben wir die Trassenführungen der im Plangebiet vorhandenen Gasversorgungsanlagen und Kabelschutzrohranlagen anhand der betreffenden Bestandsunterlagen nachrichtlich übernommen und Kenndaten hinzu geschrieben.

Um Ihnen eine exakte Übernahme der Versorgungsleitungen in die Plangrundlage zu ermöglichen, überlassen wir Ihnen die Bestandspläne hierzu.

Die Darstellung der Gasversorgungs- und Kabelschutzrohranlagen ist im Landschaftsplan und in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Das Doppelleitungssystem der NETG liegt in einem 14 m breiten Schutzstreifen. Die Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 2 m verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge gesichert ist.

In den textlichen Festsetzungen Ihrer Planerläuterung beschriebenen Verbote zu Maßnahmen dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Dies gilt auch für die Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.

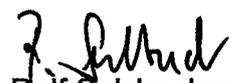
Wir gehen davon aus, dass der Bestandschutz der o. a. Leitungen, des zugehörigen Betriebskabels sowie die Kabelschutzrohranlagen, wie aus dem Textteil IV „Unberührtheitsklauseln“ ersichtlich ist, gewährleistet ist.

Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifenflächen angeordnet werden. Ferner darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen und Arbeiten kommen. Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Leitungen und Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH
Im Auftrag der E.ON Ruhrgas AG


Georg Schmidt-Efferoth


Ralf Sulzbacher

Anlagen
Lageplan
Bestandspläne
Anweisung

Verteiler
TBR Benrath, Frau Dettmarg
TGNL Altenessen, Herrn Bösing



EINGEGANGEN

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

09. Feb. 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Biz: 300 500 00

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstr. 10
41515 Grevenbroich

h. Große

Bearbeiter: Herr Steudte-Gaudich
Durchwahl: 897-523
E-Mail: steudte-gaudich@gd.nrw.de
Datum: 08.02.10
Gesch.-Z.: 31.120/675/2010

4. Änderung des LP II - Dormagen -
Ihre E-Mail vom 25.01.2010, AZ.: 61 Ä LP II, III und V

Sehr geehrter Herr Große, sehr geehrte Damen und Herren,

aus geowissenschaftlicher Sicht habe ich folgende Hinweise zur geplanten 4. Änderung des Landschaftsplanes II Dormagen:

1. Bodenschutz

Im Änderungsbereich "Nievenheimer See" sind bei der Entwicklung eines Konzeptes für die naturbezogene Naherholung (Entwicklungsziel 1J) die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Funktionen von Böden, die noch in ihrem natürlichen Aufbau vorliegen, zu erhalten. So weit wie möglich ist dies auch für den Bereich mit dem Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) umzusetzen.

2. Grundwasserschutz

Der Änderungsbereich "Nievenheimer See" befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes "Auf dem Grind". Die Festsetzungen der entsprechenden WSG-Verordnung sind zu beachten.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Steudte-Gaudich
(Steudte-Gaudich)



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Rhein-Kreis Neuss
Kreishaus Grevenbroich
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
z.H. Herrn Große/Frau Höhnke
Lindenstr. 2-16
41513 Grevenbroich

EINGEGANGEN

01. März 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Auskunft erteilt:

Dr. A. Neitzke

Direktwahl 3400

Fax

andreas.neitzke@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-033-Nei

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 26.1.2010

Ihr Aktenzeichen: 61 Ä LPI

I, III und V

Datum: 23.2.2010

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis

Haltestelle "LANUV" und 5 Min.

Fußweg oder mit Buslinie SB 2

bis Haltestelle "Hohenhorster

Weg" und 15 Min. Fußweg in

Richtung Trabrennbahn bis

Leibnizstraße

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

West LB AG

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Verfahren zur 4. Änderung des LP II –
Dormagen-, ~~der 6. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –~~
~~und der 3. Änderung LP V – Korschenbroich/Jüchen –~~
- Schreiben vom 25.1.2010

Sehr geehrte Damen / Herren

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben Sie uns
Gelegenheit zu den geplanten Veränderungen Stellung zu nehmen.

4. Änderungen des Landschaftsplans II - Dormagen:

Im Grundsatz bestehen keine Bedenken. Ich rege aber an, die Erläuterungen
zum Punkt 6.1.4 um folgende Passage zu ergänzen:

"Im Falle der Realisierung von Vorhaben für die Naherholung sind die
naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen."

6. Änderung Landschaftsplan III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich

Es bestehen keine Bedenken.

3. Änderung Landschaftsplan V – Korschenbroich / Jüchen

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. A. Neitzke



F. r. Hö lcke



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Kreishaus Grevenbroich
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftspflege
41513 Grevenbroich

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Herr Budnick
Telefon: 02161/409-290
Fax: 02161/409-155
E-Mail: klaus.budnick@strassen.nrw.de
Zeichen: 20400/42.030/2.10.07
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.03.2010

*per mail
04.03.10*

- 4. Änderung des LP II – Dormagen
- ~~6. Änderung des LP III – Meerbusch/ Kaarst/ Kerschenbroich~~
- ~~3. Änderung LP V – Kerschenbroich/ Jüchen~~

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 25.01.2001, Az.: 61 Ä LP II, III und V

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Änderungen der o.a Landschaftspläne im Rhein-Kreis-Neuss wird seitens der Autobahnniederlassung Krefeld und der Regionalniederlassung Niederrhein folgende Stellungnahme abgegeben:

Die o.a. Plangebiete im Rhein-Kreis-Neuss werden von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie Landesstraßen in der Baulast des Landes durchschnitten bzw. tangiert.

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW kann den vorgesehenen Festsetzungen nur zugestimmt werden, wenn a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen bei der Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Die Schutzgebietsabgrenzungen sind entsprechend zurückzunehmen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten entsprechend § 4 (3) Nr.5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.

Speziell zur 4. Änderung des LP II – Dormagen ist zu sagen, dass die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes sich an der Grenze der heute 4-streifigen Bundesautobahn A 57 orientiert. Es wird seitens der Autobahnniederlassung Krefeld darauf hingewiesen, dass die Planfeststel-

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0
kontakt.rnl.nr@strassen.nrw.de

lung zum 6-streifigen Ausbau bereits eingeleitet wurde. Daher ist die Abgrenzung des zukünftigen Ausbaus zu berücksichtigen und die Grenze des Schutzgebietes am Fuße der neuen Böschung festzusetzen.

Alternativ kann der 6-streifige Ausbau auch in einer Unberührbarkeitsklausel des LSG aufgeführt werden: " Unberührt von den Festsetzungen ist der 6-streifige Ausbau der A57 etc."

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Budnick)

INGEGANGEN

12. März 2010

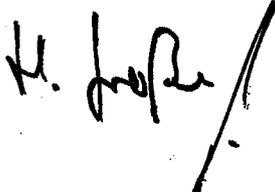
Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

(112) Fr. Höhn
Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Rhein-Kreis Neuss
Amt f. Entwicklungs- u. Landschaftsplanung
Kreishaus Grevenbroich

41513 Grevenbroich



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: 25.20.73 schö
Auskunft erteilt Herr Schößler
Durchwahl -102

Fax -199
Mail adalbert.schoesser@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61 Ä LP II, III und V
vom 25.01.2010
LandschaftsplanKreisNeuss04.03.2010.doc
Köln 11.03.2010

- ~~3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt V –
Korschenbroich/Jüchen~~
4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen –
~~6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/
Kaarst/Korschenbroich~~

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Zur 4. Änderung zum Teilabschnitt II – Dormagen – geben wir zu bedenken, dass von den Ausweisungen der landwirtschaftliche Betrieb „Goldberger Hof“ betroffen ist. Wir legen Wert darauf, dass der Bestand und die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes durch die Schutzausweisung nicht beeinträchtigt werden. Um bauliche Erweiterungsvorhaben von einem sonst erforderlichen Befreiungsverfahren nach § 69 LG zu entlasten, regen wir an, die gebietsspezifischen Ausnahmeregelungen auch um die baulichen Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebes zu ergänzen. In diesem konkreten Fall regen wir alternativ auch die Prüfung einer Unberührtheitsklausel oder eine umfassendere zeichnerische Ausgrenzung für den landwirtschaftlichen Betrieb an.

Als Anregung für die textliche Darstellung nachfolgend ein Auszug aus den Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen für das allgemeine Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten aus den Landschaftsplänen des Kreises Wesel:

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

unberührt bleiben
die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und deren Umnutzung.

Ausnahmen werden erteilt

für baurechtlich zulässige Vorhaben, die einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen stehen.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass einer Fläche von rund 26 ha neu das Entwicklungsziel 2K zugewiesen werden soll. Inhalt dieses Entwicklungsziels ist auch die „Anreicherung durch Anlage gliedernder und belebender Elemente in der freien Landschaft, insbesondere in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feldgehölzen“.

Wir machen hier darauf aufmerksam, dass diese allgemein formulierte Zielvorstellung angesichts des zunehmenden Artenschwundes insbesondere auch der auf weite und offene Agrarlandschaften angewiesenen Tiere der freien Feldflur aus Artenschutzgründen neu überdacht werden sollte,

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schößer



Landesverband der
Jüdischen Gemeinden von
Nordrhein - Marie-Luise
Scheffler
<LVNR@JGD.DE>
26.01.2010 09:49

An <Volker.Grosse@rhein-kreis-neuss.de>
Kopie
Blindkopie

Thema AW: Frühzeitige Beteiligung zu Änderungsverfahren des
Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss ['Watchdog':
checked] ['securiQ.Watchdog': überprüft]
[heur][bcc][faked-from]

Sehr geehrter Herr Grosse,
soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir
zu.

Mit freundlichen Grüßen

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R

Marie-Luise Scheffler

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R

Paul-Spiegel-Platz 1

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 44 68 09

Fax: 0211 - 48 84 01

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Volker.Grosse@rhein-kreis-neuss.de
[mailto:Volker.Grosse@rhein-kreis-neuss.de]

Gesendet: Montag, 25. Januar 2010 15:50

An: info@hwk-duesseldorf.de; info@krefeld.ihk.de; ksb@ksbneuss.de;
info@kw-gv.de; Fachbereich_22@Lanuv.nrw.de; poststelle@Lanuv.nrw.de;
plan3.hs-mg@strassen.nrw.de; Wolfgang.westenberger@wald-und-holz.nrw.de;
LB.Naturschutz@t-online.de; lka@ekir-lka.de; Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Nordrhein - Marie-Luise Scheffler;

Info.denkmalpflegeamt@Lvr.de; bodendenkmalpflege@Lvr.de; post@Lvr.de

Betreff: Frühzeitige Beteiligung zu Änderungsverfahren des
Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss ['Watchdog': checked]
['securiQ.Watchdog': überprüft] [heur][bcc][faked-from]

Betr:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und
des Beirates bei der Änderung von Landschaftsplänen des Rhein-Kreises Neuss

hier: Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Verfahren zur 4. Änderung des
LP II - Dormagen -, der 6. Änderung des LP III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - und der 3. Änderung LP V -
Korschenbroich/Jüchen -

Az.: 61 Ä LP II, III und V

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegendem Schreiben werden Sie hiermit gemäß § 27 a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung des LP II, zur 6. Änderung des LP III und zur 3. Änderung des LP V, beteiligt.

(See attached file: Frühzeitige Beteiligung 4. Ä_LP II_6. Ä_LP III_3.Ä. LP V mail.pdf)

Die betreffenden Inhalte der Änderungsverfahren sind als Anhang beigefügt sowie im Internet unter folgendem link einsehbar:

<http://multimedia.rhein-kreis-neuss.de/download/Landschaftsplan%20Rhein-Kreis%20Neuss/Landschaftsplanteilabschnitte/>

Eventuelle Anregungen und Bedenken zu den Landschaftsplanänderungen bitte ich mir bis zum 05.03.2010 einzureichen an:

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

mail: planung@rhein-kreis-neuss.de

Ansprechpartner:
Herr Große, Tel. 02181-6016130
Frau Höhnke, Tel. 02181-601 6133

Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme Ihrerseits erhalten, so gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch die Änderung der Landschaftspläne nicht berührt werden. Den Kreis der Beteiligten in diesem Verfahrenszug können Sie dem anliegenden Verteiler entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Große

(See attached file: VerteilerTÖB.pdf)

(See attached file: 4. Änderung LP II Frühzeitige Beteiligung TÖB.pdf) (See attached file: 6. Änderung LP III Frühzeitige Beteiligung.pdf) (See attached file: 3. Änderung LP V Frühzeitige Beteiligung.pdf)

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs-, Landschaftsplanung und Statistik Volker Grosse
Lindenstr. 10
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 601 6130
Fax: 02181 601 8 6130
Email: Volker.Grosse@rhein-kreis-neuss.de

Wichtige Nachricht:

Diese Email ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Zugang, Freigabe, die Kopie, die Verteilung oder Weiterleitung durch jemand anderen außer dem Empfänger selbst ist verboten und kann eine kriminelle Handlung sein. Bitte löschen Sie die Email, wenn Sie sie durch einen Fehler erhalten haben und informieren Sie den Absender.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

~~Rhein-Kreis Neuss~~
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

EINGEGANGEN

01. Feb. 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28.01.2010
10-01352-LJS

Dr. Ludger J. Sutthoff
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

Rhein-Kreis Neuss, Landschaftspläne

Landschaftsplan II – Dormagen – 4. Änderung

~~Landschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – 6. Änderung~~

~~Landschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – 3. Änderung~~

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände
und des Beirates bei der Änderung von Landschaftsplänen des Rhein-Kreises Neuss

Ihre Mail vom 25.01.2010

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im
Rheinland keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag


Dr. Ludger J. Sutthoff
Abt.-Ltg. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

15

Fr. Hölscher

fr. Voß

Kreisverwaltung
08. Feb. 2010
Neuss

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund

Kreishaus Grevenbroich
41513 Grevenbroich

LEITUNGEN

08. Feb. 2010
Rhein-Kreis
A...

Asset-Service
Gas Hochdruck

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht 25. Januar 2010
Unsere Zeichen WSW-T-ND / VB/Gr
Name Herr Voß
Telefon 0231 438-6319
Telefax 0231 438-38-6319
E-Mail detlef.voss@rwe.com

Dortmund, 2. Februar 2010

Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Verfahren zur 4. Änderung des LP II – Dormagen-, der 6. Änderung des LP III – Moorbusch/Kaarst/Korschenbroich – und der 3. Änderung LP V – Korschenbroich/Jüchen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2010 teilen Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen die o. g. Maßnahme mit:

Die RWE AG ("RWE") hat sich in dem Verfahren COMP/B-1/39.402 - Deutscher Gasmarkt - gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet, das deutsche Gasfernleitungsnetz-Geschäft der RWE-Gruppe ("Zu Veräußerndes Geschäft") zu veräußern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Verpflichtungszusage der RWE vom 02. Februar 2009 ("Verpflichtungszusage") und der Annahmetscheidung der Europäischen Kommission vom 18. März 2009. Aus diesem Grunde wurden Teile des RWE-Gashochdruckleitungsnetzes auf die Thyssengas GmbH, Königswall 21, 44137 Dortmund, übertragen. Ihre Planungsanfrage haben wir demzufolge an die zuständige Thyssengasabteilung, ETG-Z-D, weitergeleitet. Von dort werden Sie eine gesonderte Stellungnahme erhalten.

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH betroffen.
- Neuerlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Wir bitten Sie, künftig, hinsichtlich weiterer RWE-Versorgungsnetze, nur noch unser Regionalzentrum zu beteiligen.
- Innerhalb Ihrer Kommunalgrenzen befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens.
- Bitte weiterhin die RWE WVE, Abt. WSW-H-LH, Asset-Service Hochspannungsnetz, Freistuhl 7, 44137 Dortmund, beteiligen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

T +49 231 438-060
F +49 231 438-3060
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

Ust.-IdNr. DE 8137 61 348

Seite 2

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH


i. A. Voß


i. A. Glaremin-Voges



EINGEGANGEN

Stadt Krefeld • -67- • 47792 Krefeld

03 März 2010
Rhein-Kreis Neuss
[Signature]

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs-, Landschafts-
planung und Statistik
Herrn Volker Grosse
Lindenstr. 10
41515 Grevenbroich

DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachbereich Grünflächen

. März 2010

Ihr Schreiben
Mail vom 25.01.2010

Mein Zeichen
67/14 dr. g.

Auskunft erteilt / e-mail
Herr Ganter
dr.joerg.ganter@krefeld.de

Anschrift / Zimmer
Konrad Adenauer Platz 1
Zimmer K 3

Telefon / Fax
02151/864446
02151/864440

~~Frühzeitige Beteiligung 4. Änderung Landschaftsplan II - Dormagen, 6. Änderung Land-
schaftsplan III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich, 3. Änderung Landschaftsplan V -
Korschenbroich, Jüchen~~

Sehr geehrter Herr Grosse,

seitens der Stadt Krefeld werden gegen die 4. Änderung Landschaftsplan II - Dormagen, ~~6. Änderung Landschaftsplan III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich~~ und die ~~3. Änderung Landschaftsplan V - Korschenbroich, Jüchen~~ keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Signature]
Doris Törkel

(19)

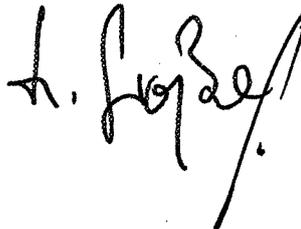
LINGEGANGEN

04. März 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 51

NVV AG • Postfach 20 09 51 • 41209 Mönchengladbach

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Kreishaus Grevenbroich
41513 Grevenbroich



Ihr Ansprechpartner:
Herr Bocktenk
Standort:
Odenkirchener Straße 201
41236 Mönchengladbach
Gebäude 1, Raum 311
Telefon 0 21 66 / 6 88-2771
Telefax 0 21 66 / 6 88-2224
Unsere Abteilung:
Immobilienmanagement
Unser Zeichen: bo
e-mail:
rainer.bocktenk@nvv-ag.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 03.03.2010

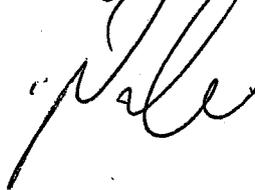
Aufstellung der 4. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen
~~**Aufstellung der 6. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich**~~
~~**Aufstellung der 3. Änderung des Landschaftsplanes V - Korschenbroich / Jüchen**~~

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Änderungen werden hinsichtlich unserer Belange grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Niederrheinische Versorgung und Verkehr
Aktiengesellschaft

 i. A. Bocktenk

Niederrheinische Versorgung
und Verkehr Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Reiner Brandts
Vorstand
Friedhelm Kirchhartz (Vorsitzender)
Dr. rer. nat. Rainer Hellekes
Sitz der Gesellschaft:
Mönchengladbach
HR B 5912 Amtsgericht
Mönchengladbach

Odenkirchener Straße 201
41236 Mönchengladbach
Postfach 20 09 51
41209 Mönchengladbach
Telefon 0 21 66 / 6 88-0
Telefax 0 21 66 / 6 88-24 45
e-mail: info@nvv-ag.de
internet: www.nvv-ag.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Mönchengladbach
Kto.Nr. 1 222, BLZ 310 500 00
IBAN: DE46 3105 0000 0000 0012 22
SWIFT-BIC: MGLSDE33
USt-IdNr. DE 120499153





Monika
Hohnroth/intern/kreisneuss/
de

08.03.2010 14:39

An Volker Grosse/intern/kreisneuss/de@kreisneuss
Kopie
Blindkopie

Thema WG: Frühzeitige Beteiligung zu Änderungsverfahren des
Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss [Watchdog:
checked] [securiQ.Watchdog: überprüft]

(20)

Fr. Höhnke

— Weitergeleitet von Monika Hohnroth/intern/kreisneuss/de am 08.03.2010 14:39 —



"Rolf-Günther Biesemann"
<rolfguenther.biesemann@
duesseldorf.de>

08.03.2010 13:03

An <planung@rhein-kreis-neuss.de>
Kopie

Thema Frühzeitige Beteiligung zu Änderungsverfahren des
Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss [Watchdog:
checked] [securiQ.Watchdog: überprüft]

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Große,
von Seiten der Stadt Düsseldorf werden keine Bedenken und Anregungen
vorgetragen. Die weiter unten stehende Mail des Liegenschaftsamtes der
Landeshauptstadt Düsseldorf leite ich weiter.

Sehr geehrter Herr Biesemann,
ich beziehe mich auf die beigefügte an Frau Künster gerichtete mail
sowie ihre mail vom 1.3.2010 und teile Ihnen mit, dass Grundstücke des
Amtes 62 von den Planungsmaßnahmen des Rhein-Kreis-Neuss nicht betroffen
sind.
Ich bitte, die Stellungnahme entsprechend weiterzuleiten.
Freundliche Grüße

Marika Hilgenberg

Vermessungs- und Liegenschaftsamt
62/71 Liegenschaftsabteilung
(Düsseldorf-Nord)

Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf

Tel. +49-211-89-92361
Fax +49-211-89-32361

email: marika.hilgenberg@duesseldorf.de
News, Events und Bürgerservice:
Das Internetportal der Landeshauptstadt Düsseldorf unter
<http://www.duesseldorf.de>

<http://www.duesseldorf.de/liegenschaften/angebote/verkauf/index.shtml>

Den wöchentlichen Infoletter aus Düsseldorf abonnieren:
<http://www.duesseldorf.de/infoletter>

Mit freundlichen Grüßen
Rolf-Günther Biesemann

Landeshauptstadt Düsseldorf
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Untere Landschaftsbehörde (Amt 68/21)

Tel. +49-(0)211-89-94822

Fax: +49-(0)211-89-29273

E-mail: rolfguenther.bieseemann@duesseldorf.de

<http://www.duesseldorf.de/stadtgruen/index.shtm>

News, Events und Bürgerservice:

Das Internetportal der Landeshauptstadt Düsseldorf unter

<http://www.duesseldorf.de>

Den wöchentlichen Infoletter abonnieren:

<http://www.duesseldorf.de/infoletter>



"Juntermanns, Peter"
<peter.juntermanns@bezre
g-duesseldorf.nrw.de>

09.03.2010 15:18

An <Volker.Grosse@rhein-kreis-neuss.de>

Kopie

Blindkopie

Thema Frühzeitige Beteiligung zu Änderungsverfahren des
Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss [Watchdog:
checked] [securiQ.Watchdog: überprüft]

(22)

Fr. Höhenhe

Sehr geehrter Herr Grosse,

In dem Änderungsverfahren des Landschaftsplans Neuss sind sind Belange der
Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes nichts Dez 52 nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Juntermanns
Dez 52
Tel.: 475 - 2403
Fax: 475 - 2988
e.mail: peter.juntermanns@brd.nrw.de

-  
Frühzeitige Beteiligung 4. Ä LP II 6. Ä LP III 3.Ä. LP V mail.pdf VerteilerTÖB.pdf
-  
4. Änderung LP II Frühzeitige Beteiligung TÖB.pdf 6. Änderung LP III Frühzeitige Beteiligung.pdf
- 
3. Änderung LP V Frühzeitige Beteiligung.pdf



Wehrbereichsverwaltung West
IUW 4 - Az 45 - 03 - 03
Ord-Nr.: West1_E_159_10_a

Kreisverwaltung
0 8. März 2010
Neuss

(23)

Fr. Höhnle

Düsseldorf, 4. März 2010
Telefon: (0211) 959 - 2264
Telefax: (0211) 959 - 2281
Bearbeiter: RAR Stappert (i.V.)
E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

EINGEGANGEN

0 8. März 2010

Kreisverwaltung Neuss
Az 45

Betreff: Bauleitplanung / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

hier: 4. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen, ~~6. Änderung des~~
~~Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich~~ und ~~3. Änderung des~~
~~Landschaftsplanes V Korschenbroich/Jüchen~~

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.01.10 Az 61 Ä LP II, III und V

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können.

Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 24. März 2010. *

Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.

Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Goldschmidt

* Verlängerung per mail
statt gegeben
fr. 09.03.
10

ENTWURFEN

05. März 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61



FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Absender dieses Schreibens:

Kreisgruppe Neuss
Josef Mauth, Hackhauser Str. 47
41540 Dormagen, 04.03.2010
Tel. 02133-61312

An den Landrat

Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 2-16

41515 Grevenbroich



Betrifft: 4. Änderung LP II „Dormagen“

Ihr Az: 61 Ä LP II (II und IV) vom 25.01.2010

Unser Az: NE 55-02.90 LP / 02.10

H. Große

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Auftrag und Namen der BUND-KG Neuss, LNU Kreis NEUSS (mit Herrn N. Grimbach) und der NABU-KG Neuss (mit Herrn G. Goebert) so abgestimmt, geben wir zu oben geplanten Änderungen folgende Stellungnahme ab;

In der Anerkennung über die Erweiterung in der LSG-Zone im Bereich Pletschbachaue, nord-östlich Hackenbroich, müssen wir gleichzeitig um den Naturschutz im südöstlichen Bereich des Nievenheim – Straberger Badesees durch Überführung in eine LSG-Zone mit Ausweisung (Entwicklungsziel > 1 J) einer naturnah-aktiven Erholungszone, die nach unserem Wissensstand bisher als „Zone für passive Erholung“ vorgesehen war, bangen. Wir fordern eindringlich das Entwicklungsziel „1 H = Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung“ anzustreben.

Begründung: die südlichen und nord-östlichen Bereiche am Nievenheim – Straberger Badensee haben sich im Rand- und Seebereich entlang der Kreisstraße K12 und der Landstraße L 380 zu einem wertvollen Gebiet für die Vogelwelt im gesamten südöstlichen Kreisgebiet entwickelt. Mit Sicherheit hat die bisherige Situation, weil noch nicht vollkommen ausgekist und somit für die erholungssuchende Bevölkerung somit nicht zum Betreten freigegeben, diese Entwicklung begünstigt. Dieses Gebiet dient im Sommer als Brutrevier und im gesamten Jahr sowieso als Nahrungs- und Rast-Biotop für Ganzjahresvögel, wie es auch für Durchzügler oder für Wintergäste einen sehr hohen Stellenwert hat, wie Sie anhand der Artenliste erkennen können/wollen. Bei der Registrierung der Vögel zu den verschiedensten Zeiten haben die Mitglieder des „Ornithologischen Stammtisches“, welcher sich seit mehreren Jahren regelmäßig u.a. in Dormagen trifft, mitgewirkt. Zu den unterschiedlichsten Tages- und Jahreszeiten haben sie durch sorgfältige und immer wiederkehrende Beobachtungen somit einen Überblick erstellen können der den Wert dieser Seenplatte, nicht nur für die Vogelwelt, unterstreicht. Unsere Sorge geht dahin, dass durch zu starke Betonung des Vorrangs für eine aktiv-naturbezogene Erholung die passive Erholung und somit die relative Naturbelassenheit Schaden nehmen werden. Dies ist allein schon damit belegt, dass die Artenfülle sich rapide – in den bereits jetzt der aktiven Erholung zugänglichen Bereichen – verschlechtert. Diese aktive naturnahe Erholung (weil mitten in der Natur stattfindend) würde innerhalb kürzester Zeit biologische Vielfalt negativ beeinflussen. Wir schlagen deshalb vor, die südlichen und nordöstlichen Bereiche durch striktes Wegegebot für Erholungssuchende, für den Biotop- und Artenschutz zu sichern und somit nur für den „stillen Beobachter / Erholungssuchenden“ zugänglich zu machen. Andernfalls wird über kurz oder lang diese „aktive Erholung in der Natur“, die ja logischerweise in der aktiven Zone erlaubt sein muss, auch diese Natur-Oasen stören, ja zwangsläufig zerstören.

Im Jahre der Artenvielfalt (= Bio-Diversität) von der UNO proklamiert, dem die Bundesrepublik Deutschland über internationale Abkommen verpflichtet ist bzw. andererseits dem enormen Artensterben in der Tier- und Pflanzenwelt, muss auch der Rhein-Kreis Neuss ein Zeichen setzen um diesem Artensterben entgegen zu wirken!

Mit freundlichem Gruß

Josef Mauth
I.A. Josef Mauth

Verteiler: Stadt Dormagen

LNU Kreis Neuss, Hr. N. Grimbach
NABU KG Neuss, Hr. G. Göbert
Landschaftsbeirat ULB Kreis Neuss, Herrn R. Lechner
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen

Fr. Höhnke



K. Hoße

BUND Jüchen/Korschenbroich, Brabanter Str. 11, 41363 Jüchen

Rhein-Kreis Neuss

23. Feb. 2010

Poststelle

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
LV NW e.V.

Absender dieses Schreibens
BUND Jüchen/Korschenbroich
Dr. Luzie Fehrenbacher
Brabanter Str. 11
41363 Jüchen
02182/5451
bund.korschenbroich@bund.net
www.bund-korschenbroich.de

An den
Landrat
Kreishaus Grevenbroich
41513 Grevenbroich

EINGEGANGEN

23. Feb. 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

20.2.2010

Betr.: Az.: 61 Ä LP11,III und V
Ko-Bauernhütte, Ko. Sportplatz, Ko-Liedberg

Sehr geehrter Herr Nordmann,

die Änderung des LPs führt in den betroffenen Gebieten zu einer Erweiterung der Landschaftsschutzzonen,
was wir begrüßen.
Einwände haben wir gegen diese Änderung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Luzie Fehrenbacher

3

5

Rainer Lechner

Lutherstraße 76

41446 Neuss

Rhein Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Neuss, den 13.03.2010

Betr.: Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Verfahren zur 4. Änderung des LP II-Dormagen-, ~~der 6. Änderung des LP III-Moorbusch/Kaarst/Korschenbroich- und der 3. Änderung des LPV-Jüchen-~~

Hier: Stellungnahme des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss zum Beteiligungsschreiben vom 25.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss nehme ich, als Vorsitzender des Landschaftsbeirates, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die Änderungsverfahren befürwortet. Durch die Änderungsverfahren sollen die in 2007 aktualisierten Flächen der Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung in den Landschaftsplan des Kreises aufgenommen werden. Diese Flächen wurden bereits durch den Landschaftsbeirat in Zusammenhang mit der Aktualisierung der Landschaftsschutzverordnung beraten und fanden dort die Zustimmung des Beirates. Insofern wird es sehr begrüßt, dass nunmehr diese Flächen als Landschaftsschutzgebiete in den Landschaftsplan integriert werden sollen und die alte Schutzverordnung ablösen werden.

Für die einzelnen Bereiche werden folgende Anregungen vorgetragen:

4. Änderung LP II -Dormagen-

Änderungsbereich Nievenheimer Seen

Die Entwicklungsziele für den Änderungsbereich der Nievenheimer Seen sollten aufgrund der nachgewiesenen besonderen faunistischen, insbesondere avifaunistischen Bedeutung modifiziert werden.

Nur für den Goldberger See wird dem EZ 1J „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung“ zugestimmt.

Die westlichen Seen (Bereich westlich Goldberger Hof und Salvatorhof) sollten im Süden mit dem EZ 3 „Wiederherstellung“ sowie dem EZ 1H „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung“ belegt werden. Der nördliche Bereich des Badesees kann mit dem EZ 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ etwas weiter nach Süden ausgedehnt werden.

6. Änd. LPIII -Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich-

Änderungsbereich Kaarster See

Im Zuge der Änderung sollte mit der Stadt Kaarst geklärt werden ob für die Waldbereiche im Süden des Kaarster Sees das Entwicklungsziel 6 „Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung“ noch beibehalten werden muss. Es ist derzeit kein Grund erkennbar warum diese Waldflächen bauleitplanerisch beansprucht werden sollen.

Änderungsbereich Korschenbroich Bauernhütte

Im Zuge des Änderungsverfahrens sollte die Grenzziehung des LSG in diesem Bereich insgesamt überdacht werden. Es wird die Einbeziehung der Flächen südöstlich der Änderungsfläche mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ in das Landschaftsschutzgebiet angeregt.

In jedem Fall sollte, wie mit der Stadt Korschenbroich verabredet, das durch den B-Plan „Bauernhütte“ entfallene LSG durch die Landschaftsschutzausweisung der Flächen im Süden (Bereich Bodendenkmal) erweitert bzw. ersetzt werden.

3. Änd. LPV -Jüchen-

Die Einbeziehung der LSG-Flächen im Bereich Liedberg wird begrüßt. Die Schutzausweisung ist auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Naturschutzgebiet Liedberg von Bedeutung. Im Zuge des Verfahrens sollte die Erweiterung des LSG für den Bereich des Entwicklungsziels 1 „Erhaltung“ östlich des Friedhofs und südwestlich der Straße „Am Markt“ erfolgen. Weiterhin sollte die Erweiterung des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes und die Ausweisung als LSG für die Flächen im Umfeld des Hofes nordwestlich Liedberg an der B230 sowie für den Friedhofbereich westlich Liedbergs geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Rainer Lechner
Vorsitzender Landschaftsbeirat

Goldberger-Hof

Landwirtschaft & Pferdepension



Jürgen Klein · Goldberger-Hof · 41542 Dormagen

Kreishaus Grevenbroich
Amt für Landschaftsplanung und Entwicklung
Postfach
41513 Grevenbroich

EINGEGANGEN

01. März 2010

Rhein-Kraichgau
Amt 61

Jürgen Klein

Landwirt

Goldberger-Hof
41542 Dormagen
Telefon: 02133-90086
Telefax: 02133-90914
Mobil: 0172-6910910
e-mail: goldberger.hof@t-online.de

Dormagen, 23.02.2010

Widerspruch zur 4. Änderung Landschaftsplan II – Dormagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich gegen o.g. Änderung erheblichen Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Einschränkungen und Verbote sind für mich Existenz bedrohend.

Ich lebe mit meiner Familie auf dem im o.g. Gebiet befindlichen Goldberger-Hof und betreibe dort einen Land- und Forstwirtschaftlichen sowie einen Baumpflege- und Baumfällungsbetrieb. Ebenso ein Pferdepensionsbetrieb ist auf dem Goldberger-Hof mein Eigen. Innerhalb der letzten drei Jahre habe ich hier 10 feste Arbeitsplätze geschaffen. Die gegebenen gewerblichen Nutzungen müssen einschließlich der auf dem Gelände vorhandenen Erweiterungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Dies muss gegebenenfalls als Ausnahmeregelung im Landschaftsplan berücksichtigt werden.

Ich habe Teile des Goldberger Sees gekauft um sicher zu stellen, dass der hier seit bereits 26 Jahren ansässige Surf-Club, sowie auch der Angelsportverein Delrath und der Tauchsportverein weiterhin in Dormagen verbleiben können. Dies ist politisch und behördlich bereits seit Jahrzehnten so gewollt.

Der Erholungszweck der Stadt Dormagen würde deutlich eingeschränkt werden, falls der Bereich für die genannten Vereine und auch für die ansässigen Reiter, mit zusammen ca. 1.000 Mitgliedern, durch die aufkommenden Verbote nicht mehr zur Verfügung steht.

Meine Familie und ich nutzen den See zur Entspannung. Aus diesem Grund erwarb ich einen Anteil des Goldberger Sees auch zur privaten Nutzung. Diese Änderung des Landschaftsplanes II Dormagen – Teilbereich Goldberger See/Goldberger-Hof – stellt für mich nicht nur eine existenzielle Bedrohung dar sondern kommt auch einer Eigentumsenteignung gleich.

Ich fordere den Bereich Goldberger-Hof und meinen Eigenanteil des Sees von den Änderungen auszuklammern sowie es auch bereits mit einigen Bereichen im Vergleich zum Landschaftsplan VOR der 4. Änderung geschehen ist. Wir fühlen uns betrieblich und privat bedroht!

Mit freundlichen Grüßen,



Straberg-Kies GmbH · Postfach 1161 · 56643 Nickenich

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung
Herrn Dipl.Ing. Johannes Nordmann
Kreishaus Grevenbroich

41513 Grevenbroich

HINGEGANGEN

09. März 2010
Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Betrieb: Telefon (021 33) 8 03 87
Telefax (021 33) 8 22 50
Am Straberger See
41542 Dormagen

Büro: Telefon (02632) 8 20 78/79
Telefax (02632) 8 18 53
Auf dem Teich 10
56645 Nickenich

08.03.2010
Pol/ga

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II "Dormagen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten 4. Änderung des Landschaftsplanes nehmen wir aus unserer Sicht wie folgt Stellung:

1. Die geplante Änderung betrifft Gebiete, die durch den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Kreises Neuss vom 15.08.2001 (Az. 68.2/47)/ zur Abgrabung und anschließenden Rekultivierung freigegeben sind. Von der Abgrabung betroffen sind die Grundstücke:
Gemarkung Straberg, Flur 2, Flurstücke 7 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 22 tlw., 24 tlw. 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 222 tlw., 223 tlw., 224 tlw., 225 tlw., 280 tlw.
und
Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 41 tlw., 42 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 100 tlw., 102, 104 tlw., 106 tlw.

Von der durchzuführenden Herrichtung betroffen sind die Grundstücke:
Stadt Dormagen, Gemarkung Straberg, Flur 2, Flurstücke 5 (Betriebsgelände),
6 tlw., 153 tlw., 220 tlw., 225 tlw.

und

**Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw.,
20 tlw., 21 tlw., 25 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 58 tlw.,
95 tlw., 96 tlw., 102 tlw., 104 tlw. und 106 tlw.**

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2032.

Es muss sichergestellt sein, dass die angestrebte Änderung des Landschaftsplanes auf die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.08.2001 abgestimmt ist und die Durchführung des planfestgestellten Vorhabens nicht behindert oder erschwert (§ 16, Abs. 2, Satz 2, LG NRW).

2. Die geplante Änderung betrifft Gebiete, die durch den gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) in der am 09.12.2008 in Kraft getretenen Fassung der 5. Änderung als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei zum Teil auch um Flächen, die von der zu Ziff. 1 genannten Planfeststellung noch nicht umfasst sind, insbesondere um die Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke: 20, 19, 18, 17, 16, 21, 104, 103 und 14, sowie 32, 33, 34, 35, 42 und 41.

Es muss sichergestellt sein, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht mit den Zielen des Regionalplanes kollidieren (§ 16, Abs. 2, Satz 1, LG NRW).

Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2 des Regionalplanes lautet:

„In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.“

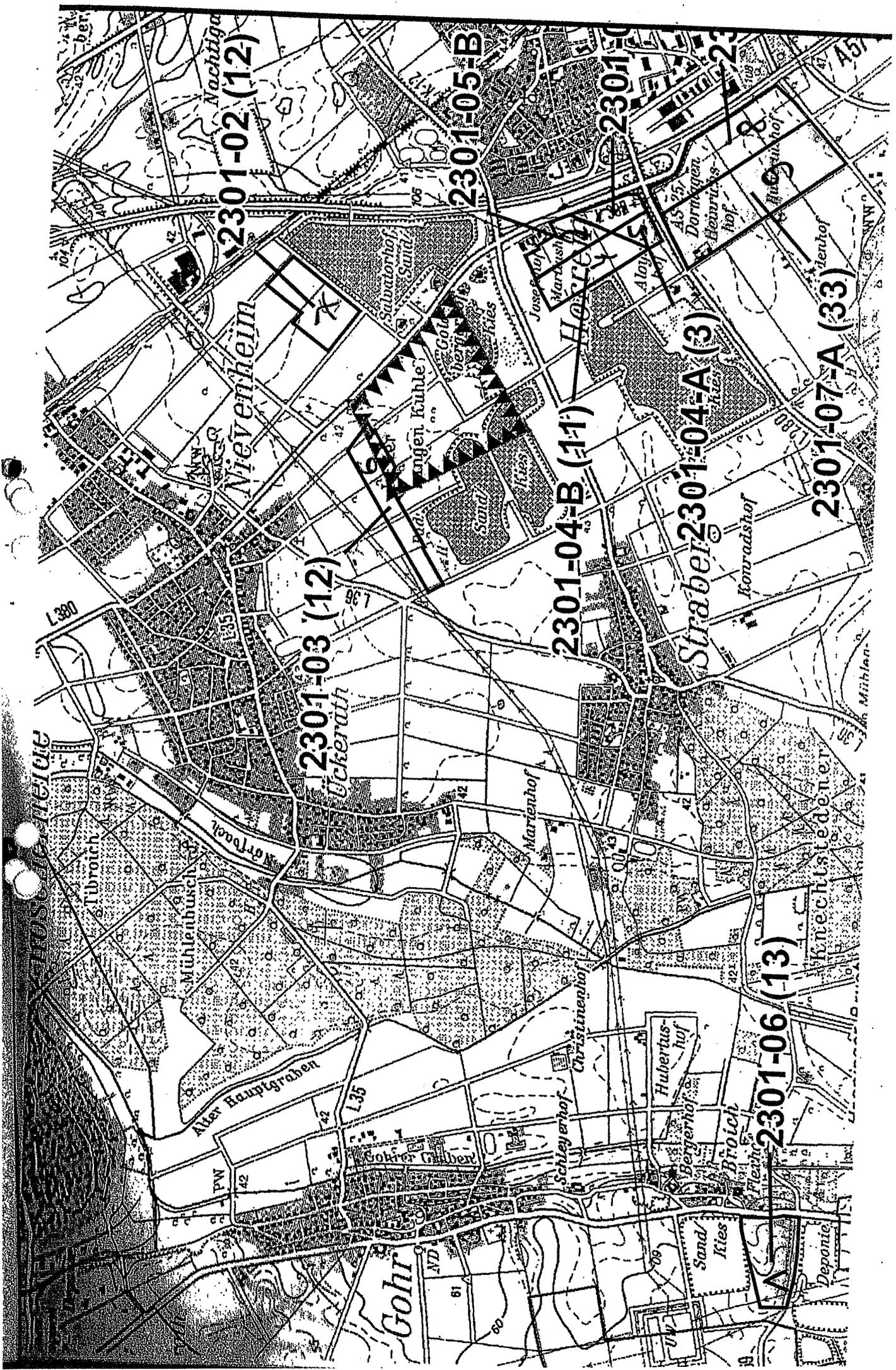
Diesem Ziel dürfte die Festsetzung eines Landschaftschutzgebietes, das auch die in das o. g. BSAB fallenden Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke: 20, 19, 18, 17, 16, 21, 104, 103 und 14, sowie 32, 33, 34, 35, 42 und 41 erfasst, zuwiderlaufen.

Der Planentwurf bedarf insoweit der Korrektur

Wir bitten höflich, die vorstehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.


STRABERG KIES
GmbH

Anlagen



2301-02 (12)

2301-05-B

2301-10

2301-03 (12)

2301-04-B (11)

2301-04-A (3)

2301-07-A (33)

2301-06 (13)

Nievenheim

Uckerath

Gohr

Straber

Norbach

Muhlenbusch

Alder Hauptgraben

Gohr's Graben

Schweyerhof

Christinenhof

Hubertus-hof

Beyerhof

Droich

Sand/Kies

Deponie

Subutorhof

Kuhle

Martenhof

Kowradshof

Zenthof

Dormagen

Heinrichshof

Winkelshof

A 51

L 380

L 35

L 35

81

80

42

42

42

705

41

40

39

38

37

36

35

34

33

32

31

30

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

0

-1

-2

-3

-4

-5

-6

-7

-8

-9

-10

-11

-12

-13

-14

-15

-16

-17

-18

-19

-20

-21

-22

-23

-24

-25

-26

-27

-28

-29

-30

-31

-32

-33

-34

-35

-36

-37

-38

-39

-40

-41

-42

-43

-44

-45

-46

-47

-48

-49

-50

-51

-52

-53

-54

-55

-56

-57

-58

-59

-60

-61

-62

-63

-64

-65

-66

-67

-68

-69

-70

-71

-72

-73

-74

-75

-76

-77

-78

-79

-80

-81

-82

-83

-84

-85

-86

-87

-88

-89

-90

-91

-92

-93

-94

-95

-96

-97

-98

-99

-100

-101

-102

-103

-104

-105

-106

-107

-108

-109

-110

-111

-112

-113

-114

-115

-116

-117

-118

-119

-120

-121

-122

-123

-124

-125

-126

-127

-128

-129

-130

-131

-132

-133

-134

-135

-136

-137

-138

-139

-140

-141

-142

-143

-144

-145

-146

-147

-148

-149

-150

-151

-152

-153

-154

-155

-156

-157

-158

-159

-160

-161

-162

-163

-164

-165

-166

-167

-168

-169

-170

-171

-172

-173

-174

-175

-176

-177

-178

-179

-180

-181

-182

-183

-184

-185

-186

-187

-188

-189

-190

-191

-192

-193

-194

-195

-196

-197

-198

-199

-200

-201

-202

-203

-204

-205

-206

-207

-208

-209

-210

-211

-212

-213

-214

-215

-216

-217

-218

-219

-220

-221

-222

-223

-224

-225

-226

-227

-228

-229

-230

-231

-232

-233

-234

-235

-236

Rhein-Kreis Neuss
 Der Landrat
 Frau Höhnke/ Herr Große
 Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
 Lindenstr.10
 41515 Grevenbroich

Dormagen, den 08.03.2010



(4) Fr. Höhnke
 4. Änd.
 zu And.
 LPTI
 8)

Monika Bechlenberg
 Norbertstr. 25 a
 41542 Dormagen

Betreff: Widerspruch

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch zu für die Landschaftsplanung für die Stücke

Gemarkung Straberg
 Flur 2
 Flurstück 466
 Lage: Balgheimer Weg

und
 Gemarkung Straberg
 Flur 2
 Flurstück 281
 Lage: Balgheimer Weg

Anbei sende ich Ihnen die Kopien der beiden Flurstücksnachweise.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER <small>· Liegenschaftsbuch ·</small> Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben		Kataster-/Vermessungsamt Neuss	
Datum 08.11.2007 - Seite			
Gemeinde Kreis/Stadt	Dormagen Rhein-Kreis Neuss		
Gemarkung	Straberg	Liegenschaftskarte	ALK
Flur	2	Flurstücksfläche	5 180 m ²
Flurstück	281		
Lage	Am Balgheimer Weg		
Tatsächliche Nutzung	5 180 m ² Ackerland		
Klassifizierung Land- und Forstwirtschaft		Bodenschätzung	Ertragsmeßzahl
400 m ² Ackerland		sl 3D 63/68	272
800 m ² Ackerland		SL 3D 58/61	488
1 790 m ² Ackerland		sl 3D 63/68	1 217
2 190 m ² Ackerland		sl 3D 66/71	1 555

KATASTER- / VERMESSUNGSAMT

Neuss

Flurstücksnachweis
mit Eigentümerangaben

Datum 08.11.2007 - Seite

Gemeinde Dormagen
Kreis/Stadt Rhein-Kreis NeussGemarkung Straberg
Flur 2
Flurstück 466Liegenschaftskarte ALK
Flurstücksfläche 77 298 m2

Lage Am Balgheimer Weg

Tatsächliche Nutzung
77 298 m2 AckerlandKlassifizierung
Land- und Forstwirtschaft

	Bodenschätzung			Ertragsmeßzahl
254 m2 Ackerland	SL	3D	56/62	157
323 m2 Ackerland	SL	3D	58/61	197
700 m2 Ackerland	SL	3D	56/62	434
949 m2 Ackerland	SL	3D	55/60	F 569
1 606 m2 Ackerland	sL	3D	63/68	1 092
2 241 m2 Ackerland	1S	3D	50/56	1 255
2 302 m2 Ackerland	SL	3D	55/60	E 1 381
2 312 m2 Ackerland	SL	3D	55/60	D 1 387
2 999 m2 Ackerland	SL	3D	55/60	C 1 799
3 985 m2 Ackerland	sL	3D	66/71	2 829
4 218 m2 Ackerland	1S	3D	44/48	2 025
4 716 m2 Ackerland	sL	3D	63/68	B 3 207
4 939 m2 Ackerland	sL	3D	63/68	A 3 359
5 618 m2 Ackerland	SL	3D	41/45	2 528
6 165 m2 Ackerland	sL	3D	62/67	4 131
7 676 m2 Ackerland	SL	3D	55/60	4 606
10 810 m2 Ackerland	1S	3D	44/49	5 297
15 485 m2 Ackerland	1S	3D	47/51	7 897
----- 77 298 m2				----- 44 150

Fortsetzung Seite 2

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Flurstücksnachweis
mit EigentümerangabenKataster-/Vermessungsamt
Neuss

Datum 08.11.2007 - Seite

Gemeinde Dormagen
Kreis/Stadt Rhein-Kreis NeussGemarkung Straberg
Flur 2
Flurstück 281Liegenschaftskarte ALK
Flurstücksfläche 5 180 m2

Lage Am Balgheimer Weg

Tatsächliche Nutzung
5 180 m2 AckerlandKlassifizierung
Land- und Forstwirtschaft

400 m2 Ackerland

Bodenschätzung

Ertragsmeßzahl

800 m2 Ackerland

sL 3D 63/68 272

1 790 m2 Ackerland

SL 3D 58/61 488

2 190 m2 Ackerland

sL 3D 63/68 1 217

5 180 m2

sL 3D 66/71 1 555

3 532Eingetragen beim Amtsgericht Neuss
im Grundbuch von Straberg
Grundbuchblatt 79 Bestandsverzeichnisnummer 902
als EigentümerBechlenberg, Monika
geb. Mazur
Norbertstraße 25 a
41542 Dormagen

*12.12.1951

KAV GmbH * Am Schellberg 7 * 41516 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- u. Landschafts-
Planung
Herrn Dipl.-Ing. Johannes Normann
Kreishaus Grevenbroich
41516 Grevenbroich

EINGEGANGEN

10. März 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
JK/ki

Datum
09.03.10

4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II „Dormagen, Goldberger See“

Sehr geehrter Herr Nordmann,

hiermit teilen wir Ihnen unsere Bedenken gegenüber der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II „Goldberger See“ mit.

Das in unserem Eigentum stehenden Flurstück 15 mit den Parzellen-Nummern 49, 151, 152, 153, 156, 159, 160, 162, 164, 167, 181, 183, 187, 192 wird wie folgt benutzt. Es wurden langfristige Pachtverträge sowie Motivverträge abgeschlossen mit:

1. Surfverein
2. Angelverein
3. Tauchverein
4. RTL Ufa Grundy

Zusätzlich sind weitere Investitionen in Freizeitaktivitäten geplant, wegen denen wir auch mit der Stadt Dormagen, Umwelteam in Verbindung stehen. Voraussetzung für die weitere Planung ist, dass ein Teil des Seeuferbereichs rekultiviert wird (Bereich II). Bereich I kann so belassen werden.

Bisher sind im Bereich II (Plan lt. Anlage) keine Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Hier sind die Böschungen auf Dauer als nicht standfest einzustufen. Durch Erosion sind Steilufer entstanden, welche den erforderlichen Sicherheitsabstand zum angrenzenden Feldweg nicht mehr einhalten.

Bankverbindung: Sparkasse Neuss
BLZ 305 500 00
Konto 80227945

HRB 9378 Mönchengladbach
Steuer-Nr.: 114/5704/1695
Geschäftsführer:
Oliver Osterland / Jürgen Klaus

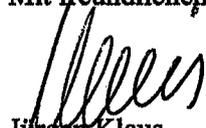
Um die Rekultivierung ordnungsgemäß abzuschließen sind somit im Bereich II Stabilisierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Hierfür sind Bodenvorschüttungen und der profilgerechte Einbau der Bodenmassen unumgänglich. Zur Stabilisierung werden ausschließlich Böden eingesetzt, welche bezüglich der wasserwirtschaftlichen Kriterien der Zuordnung LAGA Z 0 entsprechen. Dies wird durch entsprechende Gutachten sichergestellt. Daher kann eine Wasserverunreinigung vollständig ausgeschlossen werden

Die Änderung des Landschaftsplanes würde die bestehende sowie die geplante Nutzung behindern

Wir bitten Sie dazu beizutragen, dass der Goldberger See aus der neuen landschaftsrechtlichen Regelung ausgeschlossen wird. Zumal der See und unsere Grundstücke unmittelbar zwischen der Autobahntrasse und der stark befahrenen L 380 liegen.

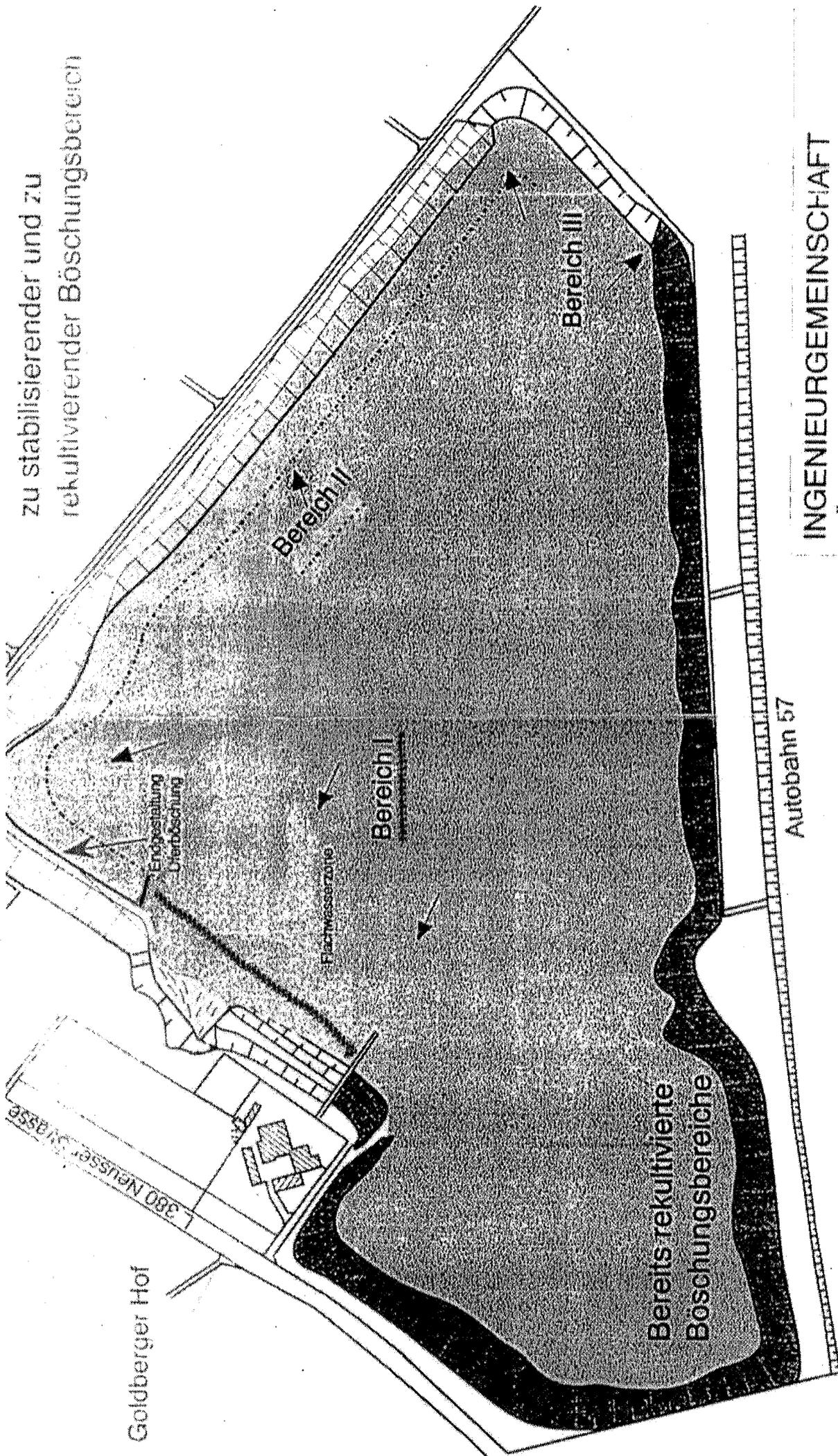
Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Klaus
KAV GmbH

Anlage

zu stabilisierender und zu
rekultivierender Böschungsbereich



**INGENIEURGEMEINSCHAFT
HÜNNINGHAUS + HÜNNINGHAUS**

DIPLOM-INGENIEURE FÜR BETONTECHNOLOGIE,
ABFALLWIRTSCHAFT UND UMWELTECHNIK

DATUM	NAMEN
04.00	Wirfth
04.00	Hünninghaus

PROJECT: Böschungssanierung &
Rekultivierung
Abarabuna Münchrath

Peter und Ulrike Rethmeier

Salvatorhof 1 – 41542 Dormagen

Tel. 02133 / 80268 Fax 02133 / 80268

(P) *Mr. Höhnke*
N. Höhnke *(Signature)*
11

An den
Landrat
Amt für Entwicklung und Landschaftsplanung
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstrasse 10
41515 Grevenbroich

EINGEGANGEN

23. Feb. 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Dormagen, den 21.02.2010

Einspruch gegen
4. Änderung
Landschaftsplan II - Dormagen 1 J

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich als Eigentümerin des Salvatorhofs, 41542 Dormagen-Nievenheim erhebe hiermit Einspruch gegen die obige geplante Änderung.

Auf Grundlage Ihrer Unterlagen muss ich davon ausgehen dass sich hieraus grundsätzlich ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, z.B. in Form einer Wertminderung bei einem zukünftigen Verkauf des Objektes oder bei einer ggfs. anderweitigen Nutzung des Hofes und der Flächen.

Ich bitte daher die Ausnahme bzw. den Ausschluss meines Hofes und Flächen von den geplanten Einschränkungen zu überprüfen.

Mein Hof befindet sich unmittelbar an einer stark befahrenen Strasse (L380) und ist flächenmäßig im Vergleich zu dem ausgewiesenen Gesamtgebiet unbedeutend.

mit freundlichen Grüßen

Ulrike Rethmeier

ANWALTSKANZLEI BORTLOFF

RECHTSANWÄLTE BORTLOFF · INSELSTR. 15 · 40479 DÜSSELDORF

Landrat des Rhein-Kreises Neuss
- Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
vorab per Telefax: 02181/601-6199

EINGEGANGEN

23. Feb. 2010

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

KARL HEINZ BORTLOFF
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERWALTUNGSRECHT

TILL BORTLOFF
RECHTSANWALT

22.02.10
27/10 KB/Ki

Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplanes II -Dormagen -
Az. 61 Ä LP II

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Landschaftsplansache zeigen wir unter Überreichung unserer Vollmacht an, dass wir die Eheleute Annemie und Theo Mölders, Lippeweg 1 in 41540 Dormagen beraten und vertreten.

Unsere Mandanten sind Eigentümer des an der Dorfstraße in Dormagen-Hackenbroich gelegenen Grundstückes Gemarkung Hackenbroich, Flur 6, Flurstück 344.

Das Grundstück unserer Mandanten war im gültigen Landschaftsplan nicht erfasst. Gemäß der geplanten 4. Änderung soll das Grundstück unserer Mandanten erfasst und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Wir verweisen insoweit auf die beiden Planausschnitte vor und nach der 4. Änderung.

Im Auftrag und im Namen unserer Mandanten widersprechen wir der geplanten Einbeziehung des Grundstückes unserer Mandanten in den festgesetzten Landschaftsschutzbereich.

INSELSTRASSE 15 · 40479 DÜSSELDORF · TELEFON: 0211/49 76 37 - 0 · FAX: 0211/49 76 37 - 17
WWW.KANZLEI-BORTLOFF.DE · INFO@KANZLEI-BORTLOFF.DE

STADTSPARKASSE DÜSSELDORF · KTO. 480 251 91 · BLZ 300 501 10 · POSTBANK DORTMUND · KTO. 803 528 - 467 · BLZ 440 100 46
STEUER-Nr. 103/5801/1041 · FA DÜSSELDORF-ALTSTADT

Bei dem Grundstück unserer Mandanten handelt es sich um ein Baugrundstück, das integrierter Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hackenbroich ist. Zwar ist das Grundstück unserer Mandanten im Bebauungsplan 122 a der Stadt Dormagen als öffentliche Grünfläche mit der nachträglichen Übernahme Landschaftsschutz ausgewiesen. Diese Ausweisung ist aber funktionslos geworden, als das Grundstück unserer Mandanten durch den Landschaftsplan II - Dormagen - aus dem Landschaftsschutz entlassen worden ist. Das Grundstück unserer Mandanten ist deshalb nach § 34 BauGB im Rahmen der Nachbarbebauung bebaubar.

Der Einbeziehung des Grundstücks unserer Mandanten in den Landschaftsschutz stehen nicht nur rechtliche Erwägungen entgegen, sondern auch tatsächliche. Das Grundstück unserer Mandanten befindet sich nicht mehr im Urzustand. Es ist in den 60iger Jahren um etwa 1 m aufgefüllt worden und darüber hinaus befestigt worden. Es wird sowohl von der benachbarten Gaststätte als auch von den übrigen Anliegern der Dorfstraße als Parkplatz genutzt.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir im Auftrag und im Namen unserer Mandanten, ihr Grundstück im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes II nicht als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Eine Durchschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen


RA Karl Heinz Bortloff

RECHTSANWÄLTE
KARL HEINZ BORTLOFF
TILL BORTLOFF
Inselstr. 15 · 40479 Düsseldorf
Tel. 49 76 37-0 · Fax 49 76 37-17

Prozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG) bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken

wird hiermit in Sachen

Theot Anemie Mölders

gegen

Rharn-Kreis Neuß

wegen Landschaftsschutz Samerkünig Heckenbroich
Flur G Flurstück 344

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zu Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattender Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangs vollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Dormagen, den 17.02.2010

Theo Mölders
(Unterschrift)

Anne Mölders

